Die nachträgliche Abänderbarkeit von Unterhaltsverträgen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Irmgard Strathmann

aus Bonn

Approbation: 10. Dezember 1936.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck

1937

1937/58

Referent: Professor Dr. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
Allgemeines 2
Die Rechtsnatur des Unterhaltungsanspruches . . . 5
Der Einfluß einer Aenderung in den Verhältnissen der Vertragsgegner auf den Unterhaltsvertrag . . . 11
A. Entgeltliche Unterhaltsverträge 11
I. Unterhaltsrentenverträge bei bestehender gesetzlicher Unterhaltspflicht 12
1. Unterhaltsrentenverträge zwischen geschiedenen Ehegatten 12
a) Die Aenderung in den Verhältnissen des Berechtigten und ihr Einfluß auf den Unterhaltsvertrag . . . 14
b) Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten . 21
2. Unterhaltsrentenverträge zwischen Verwandten bei bestehender gesetzlicher Unterhaltspflicht 31
a) Die Aenderung in den Verhältnissen des Berechtigten 32
b) Veränderung in den Verhältnissen des Verpflichteten . 35
3. Unterhaltsrentenverträge zwischen dem natürlichen Vater und dem nicht 16jährigen unehelichen Kind . . . 36
a) Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten . 37
b) Eintritt einer Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten 38
4. Unterhaltsrentenverträge bei zugrunde liegender Ersatzpflicht nach den §§ 843, 844 BGB. (§ 7 Haftpflichtgesetz, § 13 Kraftfahrzeuggesetz und § 25 Luftverkehrsgesetz) . . 40
a) Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten . 40
b) Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten . 41
II. Unterhaltsabfindungsverträge 42
III. Unterhaltsvergleiche 46
IV. Entgeltliche Unterhaltsverträge, denen keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltsleistung zugrunde liegt . . 48
B. Unentgeltliche Unterhaltsverträge 49
C. Schlußwort 52

Literaturverzeichnis.

Blanckmeister, In Recht 1914, S. 445.
Czolbe, In L. Z. 1921, S. 64.
Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 4, 1. u. 2. Aufl.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Band II, 2. 1908. 8. u. 9. Aufl.
— In JW. 1925, 378 Anm.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1928. 31.—35. Tausend.
Gaupp-Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung 1934. 15. Aufl.
Goldmann-Lilienthal, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch 1921. 3. Aufl.
Grünebaum, In Recht, 1909, S. 660.
Hölder, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 1907.
Heinitz, In JW. 1927, 2462. Anm.
Heinsheimer, In JW. 1921, 1080.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1915.
Krückmann, In Archiv für zivilistische Praxis 1918, 391.
— In JW. 1932, 45.
— In JW. 1923, 134.
— In JW. 1924, 1428.
Lemberg, In JW. 1930, 2801.
Leonhard, Franz, Schuldverhältnisse I. 1929.
Locher, In JW. 1925, 349.
Lucas, In JW. 1925, 737.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.
Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, IV.
Oertmann, Allgemeiner Teil 1927. 3. Aufl.
Opet, Verwandtschaftsrecht.
Planck, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 1928, IV, 1. 4. Aufl.
Philipp, In Bay. Z. 1921, 81 ff.
Reerink, In Gruch. Beitr. 56, 732.
RGRK., Kommentar von Reichsgerichtsräten 7. Auflage 1935, IV., 1923 III.

Schmidt, Familienrecht, 1907. (In Kommentar von Hölder u. a.).
Schneider, Treu und Glauben, 1902.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 1926, IV. 1, 2. 9. Aufl.
v. Tuhr, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. II, 1 in Bindings systematischen Handbuch; X. 1, II.
Wendt, In Archiv für zivilistische Praxis. 100, S. 115ff.
Warneyer, Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuch, 1930, II. 2. Aufl.

Bay. Z. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DJ. = Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege.
Gruch. = Gruchot Beiträge zur Erläuterung deutschen Rechts.
HRR. = Höchstrichterliche Rechtsprechung.
JW. = Juristische Wochenschrift.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
OLG. = Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen.
RGZ. = Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivilsachen.
„Recht" = Zeitschrift für den Juristenstand.
Seuff. A. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den Deutschen Staaten.
Soergel = Rechtsprechung.
Warneyer = Jahrbuch der Entscheidungen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0020

Einleitung.

Die Frage nach der nachträglichen Abänderbarkeit von Unterhaltsverträgen ist von großer praktischer Bedeutung, namentlich bei den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der heutigen Zeit.

Die Rücksicht allein auf die Vertragsschließenden kann unter Umständen schon genügen, um eine nähere Betrachtung der Frage gerechtfertigt erscheinen zu lassen; denn es entstehen unnötige Härten, wenn jeder Unterhaltsvertrag ein für allemal jeglicher Neuregelung durch richterlichen Spruch unzugänglich sein soll.

Neben diesen mehr den einzelnen in den Vordergrund stellenden Erwägungen darf aber nicht vergessen werden, daß es auch vom Standpunkt der Allgemeinheit aus Gründe geben kann und gibt, die ein unbedingtes Festhalten an der einmal getroffenen Unterhaltsvereinbarung alles eher als wünschenswert sein lassen. Man hat nämlich das öffentliche Interesse an Folgendem in Betracht zu ziehen: daß möglichst die Anzahl derer, die der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fallen, immer geringer werde, jedenfalls nicht unnötig wachse — im BGB. finden sich ja auch an verschiedenen Stellen Vorschriften, die der Erreichung dieses Zieles dienen; man denke z. B. an das Rückforderungsrecht des verarmten Schenkers (auch Leistungsverweigerungsrecht nach § 519), das Verbot des Verzichts auf Unterhalt für die Zukunft nach § 1614 Abs. 1 bei Verwandten oder das Verbot eines unentgeltlichen Verzichts auf Unterhalt seitens des unehelichen Kindes gegenüber seinem natürlichen Vater nach § 1714 Abs. 2; ferner, daß einer gesunden Bevölkerungsentwicklung durch

geeignete Maßnahmen Förderung zuteil wird. Es ist selbstverständlich, daß auch im Rechtsleben diese leitenden Gesichtspunkte stets zur Anwendung gebracht werden müssen.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, welche Gründe eine Abänderung von Unterhaltsverträgen ermöglichen und ob diese Möglichkeit in allen Fällen oder nur beschränkt besteht.

Allgemeines.

Die praktisch sehr häufigen Unterhaltsvereinbarungen — z. B. zwischen früheren Ehegatten, Verwandten und anderen — sind mangels besonderer gesetzlicher Regelung derartiger Verträge nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

So ist z. B. bei der Frage, ob überhaupt ein rechtswirksamer Unterhaltsvertrag zustande gekommen ist zunächst von dem im ganzen bürgerlichen Recht und also auch im Familienrecht, hier aber nur beschränkt, vorherrschenden Prinzip der Vertragsfreiheit auszugehen.

Unterhaltsverträge können also grundsätzlich rechtswirksam geschlossen werden, es sei denn, daß im Einzelfall oder auch im allgemeinen der Rechtswirksamkeit besondere Vorschriften entgegenstehen. Derartige Vorschriften finden sich sowohl im allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches als auch im Schuld- und Familienrecht.

Es braucht hier nicht näher auf die einzelnen Fälle der fehlenden Rechtswirksamkeit von Unterhaltsverträgen eingegangen zu werden, da die Frage der Abänderbarkeit sich ja gerade nur auf die Fälle bezieht und logisch nur beziehen kann, die rechtlich einwandfrei, also für die vertragsschließenden Parteien bindend sind.

Lediglich der Uebersicht halber sei auf einige Beispiele mangelnder rechtlicher Vollkommenheit hingewiesen.

Zunächst ist an den Formmangel des § 125 BGB. zu denken und an seine Unschädlichkeit bei möglicher

Konversion nach § 140 BGB.; weiter gehören hierher die Nichtigkeitsgründe der §§ 134, 138 BGB.

Normen, die allgemein die Rechtswirksamkeit von Unterhaltsverträgen verhindern, können sich naturgemäß nur im Familienrecht befinden, da ja nur hier Beziehungen bestehen, die durch allgemeine Vorschriften zu erfassen sind. An dieser Stelle sind die §§ 1614, 1714 BGB. zu nennen. § 1614 BGB. macht jeden Unterhaltsvertrag insofern nichtig, als er einen auch nur teilweisen Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft enthält[1]). Allerdings gilt diese Vorschrift nur für die Unterhaltsbeziehungen zwischen Verwandten, nicht etwa für die gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen geschiedenen Gatten, wie sich aus § 1580 ergibt, der unter den auf die Unterhaltspflicht der früheren Gatten anwendbaren Bestimmungen der §§ 1601 ff. BGB. den § 1614 nicht erwähnt[2]). § 1578 BGB. enthält also nicht zwingendes Recht[3]), ist daher von den Vertragsparteien nach oben und unten hin abänderbar, auch verzichtbar[4])[5]). § 1714 gestattet einen Verzicht auf künftige Unterhaltsansprüche seitens des unehelichen Kindes gegenüber dem natürlichen Vater, vorausgesetzt, daß dieser Verzicht nicht unentgeltlich erfolgt. (Vgl. dazu Mugdan, Bd. 4, S. 481 hinsichtlich der Gründe der Regelung).

Bei der hier gestellten Frage haben wir uns jedoch wie schon gesagt, nur mit den Fällen zu befassen, die nicht schon von vornherein aus irgendwelchen Gründen Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit in sich tragen.

Die Abänderbarkeit eines Unterhaltsvertrages muß auch losgelöst von der Tatsache betrachtet werden, daß

---

1) Z. B. ein den gesetzlichen Unterhalt mindernder Vergleich, RGZ. 50, 96, oder eine sonst einschränkende Abmachung, JW. 1902, 72 (vgl. Mugdan, Bd. 4, S. 376).

2) Vgl. Motive § 1454 4. Bd., S. 619.

3) Vgl. Wolff S. 135; RGZ. 50, 303.

4) Planck, § 1580, Bem. 23; Enneccerus-Wolff, S. 132, IV, 3.

5) Zur Nichtigkeit von Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten vgl. RG. in Rosenberg, in Arch. f. ziv. Praxis, 1927, 72; JW. 1913, 128; 321; Warneyer, 1913, 275 Nr. 398; Deutsche Just. 1836; Warneyer, 1913, 188; 1908/09, 356 Nr. 386; 1911/12, 244 Nr. 220.

natürlich bei jeder Unterhaltsvereinbarung, wie auch bei anderen Verträgen, die Möglichkeit besteht, sie durch eine neue, der augenblicklichen Lage besser entsprechende Abmachung zu ersetzen.

Die Frage nach der Abänderbarkeit entsteht ja erst da, wo die Parteien auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung nicht zu einer Umgestaltung des früher zwischen ihnen geschlossenen Vertrages kommen können und mit Hilfe der streitigen Gerichtsbarkeit zu einer gedeihlichen Lösung des Zwiespaltes der Meinungen zu gelangen versuchen. Auch Unterhaltsbeziehungen, die in ihren Einzelheiten durch gerichtlichen Vergleich festgelegt sind, müssen nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts auf ihre Abänderbarkeit hin geprüft werden. In § 323 ZPO. Abs. 1 und 4 wird nur festgestellt, daß die Klagemöglichkeit sowohl für Urteile als auch für die Schuldtitel des § 749 Ziff. 1 und 5 offen bleibt, sofern sie sich auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen beziehen. Allerdings ist die Klagemöglichkeit nur bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 323 Abs. 4 ZPO. gegeben. § 323 Abs. 4 ZPO. stellt aber keinen materiell-rechtlichen Satz auf[1]).

Ueber die Abänderbarkeit als solche sagt § 323 ZPO. nichts, sondern diese ist zu beurteilen wie bei jedem bürgerlich-rechtlichen Vertrag. § 323 ZPO. erklärt nur, daß die prozessuale Eigenschaft des Schuldtitels einer Klage auf Abänderung, deren Erfolg durch das Vorhandensein entsprechender materieller Voraussetzungen bedingt ist, nicht entgegensteht[2]).

---

1) Gaupp-Stein-Jonas, § 323, IV, ZPO. „Höchstens insoweit, als er die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus auf bestimmte Rechtsinstitute ausdrücklich anerkennt (Philipp in Bay. Z. 1921, S. 81 ff., Krückmann, Arch. f. ziv. Praxis 1918, 391).

2) Vgl. RG. zu § 323 ZPO. in: JW. 1936, 927 Nr. 15; JW. 1921, S. 1080; Warneyer 1918, 210 Nr. 140; Gruchot 65, S. 492; Seufferts Arch. 77, 169 Nr. 104; JW. 1925, S. 737 (Lucas); ferner KG. in JW. 1930, 2801 u. die Anm. Lemberg dazu; RGZ. 106, 233; 110, 101.

Die Rechtsnatur des Unterhaltsanspruches.

Um festzustellen, ob beim Bestehen von Unterhaltsvereinbarungen stets die Frage nach der Abänderbarkeit Berechtigung hat[1]), muß näher auf die Rechtsnatur des Unterhaltsanspruches eingegangen werden. Zunächst ist der Unterhaltsvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das sowohl die Erfordernisse eines einseitigen als auch eines zweiseitigen Vertrages aufweisen kann, d. h. entweder nur eine Vertragspartei verpflichtet oder aber auf beiden Seiten Rechte und Pflichten begründet. Der Unterhaltsvertrag gehört also zu den contractus bilaterales inaequales m. a. W. er ist weder streng einseitig noch streng zweiseitig. Je nach dem Inhalt kann dieser Unterhaltsvertrag auch den verschiedensten Regeln bezüglich seiner Form unterliegen.

Handelt es sich z. B. um einen Unterhaltsrentenvertrag, so können für seine Form sowohl die allgemeinen Regeln der §§ 145 ff. BGB. als auch die Regeln der §§ 516 ff. sowie die Leibrentenbestimmungen der §§ 759 ff. zu beachten sein.

Jedoch ist die Form des Unterhaltsvertrages neben sächlich im Vergleich zu der Frage, welchen rechtlichen Charakter der Unterhaltsanspruch beim Bestehen eines solchen Vertrages hat. Zweifelhaft kann die Rechtsnatur des Unterhaltsanspruches nur sein, wenn ursprünglich auch ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt besteht. Fehlt dieser, so ist selbstverständlich ein vertraglicher Anspruch gegeben und nur ein solcher.

Wenn nun ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht sind verschiedene Möglichkeiten vorhanden:

Wird in einem solchen Falle eine höhere Unterhaltsleistung von dem sich Verpflichtenden zugesagt, als das Gesetz sie fordert, so ist jedenfalls nur ein vertraglicher Schuldgrund gegeben, soweit das gesetzliche Maß überschritten wird[2]).

1) Diese hat sie nur, wenn ein vertraglicher Anspruch vorliegt.

2) Vgl. OLG. 7, 317 (solche Unterhaltsvereinbarungen sind allgemein zulässig).

Wo jedoch die vertraglichen Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht bleiben, ist die Entscheidung, ob ein vertraglicher oder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch maßgebend sein soll, nicht ohne weiteres zu fällen.

Zwar kann zunächst so viel gesagt werden, daß da, wo die Parteien nur miteinander verhandelt haben, um den gesetzlichen Unterhaltsanspruch näher zu regeln, keine begründeten Zweifel darüber bestehen können, daß der Unterhaltsanspruch weiterhin ein gesetzlicher geblieben ist. Aber selten dürfte in derartigen Vereinbarungen der Parteiwille, nur den gesetzlichen Unterhaltsanspruch zu regeln, klar und eindeutig zum Ausdruck kommen. Es ist daher Aufgabe der Auslegung, das, was die Parteien vermutlich gewollt haben, und was sie vernünftigerweise, wenn sie sich über den fraglichen Punkt näher im Vertrage ausgelassen hätten, erklärt haben würden, zu ermitteln [1]).

Gestattet dann das Ergebnis dieser Ermittlungen, den Unterhaltsanspruch weiter als gesetzlichen zu betrachten, so scheidet der Fall aus unserem Fragenkreis aus, da die Frage des Einflusses veränderter Verhältnisse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ja vom Gesetz selbst geregelt ist.

Jedoch ist auch denkbar, daß der Vertrag den Sinn haben soll, neben den gesetzlichen Unterhaltsanspruch auf alle Fälle noch den vertraglichen Anspruch zu setzen, und zwar unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung [2]). Ausdrückliche Bestimmungen des Vertrages in dieser Hinsicht sind unbedingt maßgebend.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, daß die vertragliche Regelung, obwohl sie von der gesetzlichen nicht abweicht, doch an die Stelle des vom Gesetz Bestimmten treten soll, die gesetzliche Regelung also ihrer praktischen Bedeutung beraubt werden soll [3]).

---

1) Vgl. Leonhard Schuldverh. I S. 72.

2) Warneyer, 1922, 24; 143 Nr. 117.

3) Vgl. auch zu dem Vorangegangenen Hölder, Komm. Bd. 4, § 1578, Bem. 2f. β.

Die eben geschilderten Möglichkeiten sind bei fast allen Unterhaltsverträgen zu finden. Es ist wohl kaum möglich die Entscheidung der Frage, ob ein vertraglicher oder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch vorliegt, von einem anderen Ausgangspunkt her anzugreifen, als eben von dem des Parteiwillens.

Dennoch hat das Reichsgericht zu dieser Frage bei einer besonderen Art von Unterhaltsvereinbarungen, nämlich solchen zwischen Ehegatten, einen eigenartigen Standpunkt eingenommen, der in dieser Form keineswegs gebilligt werden kann.

Das Reichsgericht[1]) und mit ihm das Oberlandesgericht Königsberg[2]) und auch das Kammergericht[3]) glauben die Frage ein für allemal entscheiden zu können und zwar nach rein formalen Gesichtspunkten.

Die genannten drei Gerichtshöfe gehen nämlich in ihrer Ueberlegung davon aus, ob zur Zeit des Vertragsschlusses bereits ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt oder nicht. Liegt ein solches vor, so macht nach ihrer Meinung jeder späterhin geschlossene Unterhaltsvertrag den Unterhaltsanspruch zu einem vertraglichen, trotz des Bestehens der gesetzlichen Unterhaltspflicht nach § 1578 BGB. (wegen Alleinschuld eines der Gatten), auch wenn der gesetzliche Rahmen des Unterhaltsanspruches unverändert bleibt.

Folgerichtig müßten die erwähnten Spruchbehörden auch in allen anderen Fällen in denen bereits eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, bei nachträglichem Hin-

---

1) RGZ. 56, 121: „Die vertragliche Verpflichtung des schuldig geschiedenen Ehegatten macht die Unterhaltspflicht zu einer vertraglichen"; Gruchot, 68, 336; „Recht" 1923, Nr. 161: „Durch Unterhaltsversprechen des schuldigen Mannes ist an die Stelle des gesetzlichen Unterhaltsanspruches der Frau der vertragliche getreten. Der gesetzliche ist damit aufgegeben."

2) OLG. 7, 110.

3) KG. in JW. 1925, 378. „Durch Unterhaltsvertrag zwischen geschiedenen Eheleuten wird eine gewöhnliche Schuld begründet. Siehe Anm. von Endemann dazu.

zutreten vertraglicher Abmachungen den Unterhaltsanspruch stets zum vertraglichen erklären.

Dieser ziemlich starr nach äußeren Gesichtspunkten urteilenden Ansicht steht eine andere, ebenfalls einseitig orientierte entgegen. Die Oberlandesgerichte Dresden [1]), Nürnberg [2]) und Hamburg [3]) vertreten nämlich den Grundsatz, daß durch die Begründung einer Unterhaltsvereinbarung nach rechtskräftiger Scheidung dem Unterhaltsanspruch niemals die Eigentümlichkeit genommen werden könne, daß er auf gesetzlicher Grundlage beruhe.

Auf beide mitgeteilten Ansichten trifft es zu, daß sie von rein äußeren Anhaltspunkten ausgehen in dem Bestreben, möglichst alle Fälle auf einmal zu entscheiden. Sie übersehen dabei vollständig, daß es nicht so sehr auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt, als vielmehr in erster Linie auf den Willen der Parteien. Die §§ 133, 157 BGB. sind bei der Entscheidung der Frage, ob ein vertraglicher oder ein gesetzlicher Anspruch vorliegt, unbedingt zu beachten [4]).

Denn die Feststellung der mit einem Unterhaltsvertrag erstrebten Rechtsfolgen ist doch nur möglich auf Grund wirklicher Erforschung des Parteiwillens wie bei allen anderen Verträgen. Es ist nicht möglich, diesen Vertragswillen jeden Einfluß auf die Entscheidung der Frage: vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch? zu versagen, indem man schematisch auf Grund äußerer Tatsachen eine allgemein gültige Lösung zu finden trachtet; vielmehr muß jeder einzelne Fall für sich nach allgemeinen Regeln untersucht werden; dabei muß eine vernünftige Vertragsauslegung richtunggebend sein [5]). Diese Ver-

1) OLG. 7, 317; (bezieht sich auf vertragsmäß. Anerkenntnis).

2) Bay. Z. 1928, 145.

3) JW. 1929, 881: „Bei der Scheidung geschlossene Unterhaltsverträge beruhen auf § 1578 BGB. Der Vertragsanspruch geht also auf Erfüllung einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Unterhaltspflicht. Das Wesen der gesetzlichen Verpflichtung wird durch den Vertrag nicht geändert".

4) Vgl. JW. 1908, 476; 1909, 387.

5) JW. 1912, 69; 1915, 87 und 696.

tragsauslegung dient dazu, Lücken des Vertrages auszufüllen[1]), nicht etwa, eindeutigen Erklärungen einen vielleicht dem Interesse der Parteien besser gerechtwerdenden Sinn zu geben. Nicht nur der vermutliche Parteiwille ist zu untersuchen, sondern nach § 157 BGB. ist alles in Betracht zu ziehen, was nach Treu und Glauben und den Verkehrsanschauungen aus dem Vertrag zu entnehmen ist[2]). Denn nur so besteht die Möglichkeit gewisse einheitliche Grundsätze für die Beurteilung der Rechtsnatur des Unterhaltsanspruches beim Vorliegen von Unterhaltsvereinbarungen zu gewinnen, wenn auch jeweils der einzelne Fall besonders gewürdigt werden muß.

Sind keine Zweifel an dem Bestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht vorhanden, so ergeben sich folgende Möglichkeiten.

Es wird beim Fehlen besonderer Bestimmungen im Vertrage auch in den Fällen, in denen ein Verzicht auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch möglich ist, im Zweifel davon auszugehen sein, daß der gesetzliche Unterhaltsanspruch nur näher geregelt werden soll, was die Art und Weise der Unterhaltsleistungen angeht. Die Entscheidung hat darnach zu erfolgen, was im einzelnen Falle dem wohlverstandenen Interesse der Parteien und den Anschauungen des Verkehrs am meisten entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, ob etwa der vertragliche Anspruch günstiger zu sein scheint als der gesetzliche. Jedenfalls kann in dem nach Feststehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgten Abschluß von Unterhaltsvereinbarungen auch da, wo ein Verzicht auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch möglich ist, ein solcher nicht ohne besondere Umstände, die eine Verzichtsabsicht der Parteien klar zum Ausdruck kommen lassen, angenommen werden.

Aber man kann auch nicht als selbstverständlich ansehen, daß es dem Willen der Parteien entspricht, die gesetzliche und die vertragliche Unterhaltspflicht unabhängig nebeneinander bestehen zu lassen. Auch für eine

1) RG. 78, 49; Warneyer 1912, 4; Seuff. Arch. 79, 193.
2) Seuff. Arch. 88, 130; JW. 34, 753; HrR. 34, Nr. 1275.

derartige Auffassung des Parteiwillens, die natürlich durchaus im Bereich des Möglichen liegt, müssen bestimmte Umstände sprechen, die zu einer Auslegung in diesem Sinne führen. Es kann ja auch sein, daß der Vertrag nur die gesetzliche Unterhaltspflicht der Höhe nach begrenzen oder sonst regeln sollte. Wie weit dies möglich ist, geht aus den gesetzlichen Bestimmungen zu den verschiedenen Arten der gesetzlichen Unterhaltspflicht hervor.

Wird ein Unterhaltsvertrag geschlossen, bevor die gesetzliche Unterhaltspflicht in ihrem Bestand festgestellt ist, so ist im Zweifel zunächst nur ein vertraglicher Anspruch gegeben[1]). Es kann natürlich sein, daß dieser vertragliche Anspruch, wenn einmal der gesetzliche hinzutritt, weiter selbständig neben diesem bestehen soll.

Wesentlich ist aber der Fall, allerdings auch nur bei bestimmten Unterhaltsverträgen denkbar, daß der sich vertraglich Verpflichtende auch in kurzem der gesetzlich Verpflichtete sein werde und die Parteien hierüber bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses Gewißheit hatten. Hier kommen vor allem Unterhaltsverträge zwischen Ehegatten vor rechtskräftiger Scheidung in Frage. In diesen Fällen ist die Entscheidung, ob der nunmehr den einen Teil zustehende Unterhaltsanspruch ein gesetzlicher oder ein vertraglicher ist, nach den gleichen Gesichtspunkten zu treffen, wie bei Unterhaltsverträgen, die während des Bestehens der gesetzlichen Unterhaltspflicht geschlossen worden sind.

Ist der Eintritt der gesetzlichen Verpflichtung Bedingung des Vertrages, so sind die gleichen Erwägungen maßgebend.

---

1) Vgl. dazu Warneyer 1922, 24; 169 Nr. 142; JW. 1925, 350; „Recht" 1924 Nr. 1671; JW. 1927, 2128; Heinitz, in JW. 1927, 2462. So richtig die in dem Urteil RGZ. 117, 246 vorgenommene Auslegung des Unterhaltsvertrages im Sinne eines Verzichts ist, soweit geht das RG. in der Begründung über das Ziel hinaus, indem es sagt, wenn die Eheleute unabhängig von der Schuldfrage den Unterhalt regeln, sei stets die Unterhaltspflicht des Mannes nicht auf die gesetzliche Basis gestellt.

Der Einfluß einer Aenderung in den Verhältnissen der Vertragsgegner auf den Unterhaltsvertrag.

Das Verlangen nach der Abänderung von Unterhaltsverträgen — gemeint sind nur solche, die auch tatsächlich einen vertraglichen Unterhaltsanspruch begründen — kann sowohl von der Seite des Berechtigten als von der des Verpflichteten kommen, da auf beiden Seiten eine Aenderung in den Verhältnissen eintreten kann, die eine Herauf- bezw. Herabsetzung wünschenswert erscheinen läßt. Die Veränderung muß vor Erfüllung des Vertrages eingetreten und darf erst nach Vertragsabschluß entstanden sein.

Es fragt sich nun, inwieweit einer solchen Veränderung der Verhältnisse Wirkungen auf den Unterhaltsvertrag zukommen. Soweit von den Parteien für derartige Umstände Bestimmungen im Vertrage getroffen worden sind, können natürlich keine Schwierigkeiten entstehen. Aber meist fehlen derartige Regelungen und ist eine schlechthin allgemeine Lösung des Abänderungsproblems nicht möglich, sondern es werden sich aus der Art des Unterhaltsvertrages an sich verschiedene Gesichtspunkte ergeben; z. B. können Unterhaltsverträge entgeltlich oder unentgeltlich sein.

A. Entgeltliche Unterhaltsverträge.

Die entgeltlichen Unterhaltsverträge sollen zuerst betrachtet werden; von ihnen werden wieder die vorangestellt, deren fehlende Unentgeltlichkeit auf dem Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht beruht. Dabei ist stets streng zu scheiden zwischen der Aenderung der Verhältnisse auf Seiten des Berechtigten und der auf Seiten des Verpflichteten.

Unter Verhältnissen sind in diesem Zusammenhang sowohl die Lage der Person des Berechtigten und des

Verpflichteten[1]), als auch allgemeine Umstände, die auf die Lage des Einzelnen zurückwirken, zu verstehen[2]).

I. Unterhaltsrentenverträge bei bestehender gesetzlichen Unterhaltspflicht.

Der Unterhaltsvertrag kann zunächst die Gestalt eines Unterhaltsrentenvertrags haben. Es sind hier die Verträge zu nennen zwischen Ehegatten (früheren) — sie werden wegen ihres überwiegenden Vorkommens vorangestellt zwischen Verwandten, zwischen unehelichen Kindern und ihrem natürlichen Vater und endlich zwischen Dritten, deren Beziehungen nicht auf familienrechtlicher Grundlage beruhen.

1. Unterhaltsrentenverträge zwischen geschiedenen Ehegatten.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten ist in § 1578 festgelegt und hat eine quasi familienrechtliche Natur[3]). Mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung können geschiedene Ehegatten beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1578 BGB. beliebig Unterhaltsvereinbarungen treffen und zwar, da § 1580 Abs. 3 BGB. der im Einzelnen auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Unterhaltspflicht der Verwandten (§§ 1601—1615 BGB.) verweist, den § 1614 nicht nennt, auch Unterhaltsvereinbarungen, die die zu erbringenden Leistungen unter dem gesetzlichen Maß festsetzen. Bei Ehegatten besteht eben die Möglichkeit eines Verzichts auf den Unterhalt für die Zukunft.

Soweit ein zwischen Ehegatten bestehender Unterhaltsvertrag lediglich den gesetzlichen Unterhaltsanspruch näher regeln soll, die gesetzliche Grundlage aber im ganzen unberührt geblieben ist, kommt das Gesetz mit seinem Bestimmungen für den Fall einer Aenderung in den Verhältnissen zum Zuge. Die vertraglichen Abmachungen

1) Wendt in Arch. ziv. Pr. 100, S. 113.
2) Gaupp-Stein-Jonas, I, § 323 Anm. 2.
3) Kohler, Lehrb. d. bürgerl. Rechts, Bd. 3, 1 S. 377.

haben keine die Aenderung erschwerende Wirkung, da das Gesetz weiterhin maßgebend geblieben ist[1]).

Ist aber durch den Unterhaltsvertrag der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Höhe nach festgelegt oder der vertragliche Schuldgrund neben den gesetzlichen gestellt oder gar letzterer durch die vertragliche Abmachung ersetzt worden — dies ist der dispositiven Natur der §§ 1578 BGB. wegen möglich[2]) — so können die §§ 1578, 1579 BGB. nicht ohne weiteres angewendet werden, da nunmehr vertraglich genau festgelegte Ansprüche vorliegen.

Eine Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse auf dem Wege der §§ 1578, 1579 ist natürlich dann möglich, wenn im Vertrage ausdrücklich darauf verwiesen wird.

Wie ist es jedoch, wenn solche ausdrücklichen Erklärungen im Vertrage nicht enthalten sind? Nur ganz besondere Umstände, die in der Art ihres Zusammentreffens eindeutig diesen Sinn erkennen lassen, können die Anwendung der §§ 1578, 1579 auch ohne entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt[3]) im Vertrage rechtfertigen.

Darüber hinaus drängt sich aber die Frage auf, ob nicht auch in den Fällen, in denen nach dem Vorangegangenen die §§ 1578, 1579 BGB. nicht ohne weiteres zur Hilfe herangezogen werden können, andere Gründe dafür sprechen, der Veränderung in den Verhältnissen Einfluß auf die Vertragsbeziehungen zuzubilligen.

Der Eintritt einer Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten und der in den Verhältnissen des Verpflichteten sind, wie schon gesagt, besonders zu betrachten, da die Verschiedenheit der Ausgangspunkte notwendig verschiedenartige Entscheidungen zur Folge haben muß.

---

1) Dieser Fall wird allerdings wenig praktische Bedeutung haben, da Unterhaltsverträge hauptsächlich geschlossen werden, um in jeder Hinsicht klare Verhältnisse zu schaffen.

2) Warneyer 1919, 102 Nr. 69.

3) Vgl. RG. in Gruch. 68, 336ff.; siehe auch Warneyer 1913. 206; RGRK. 1935, 4. Bd., Vorbem. 1 vor § 1601.

a) Die Aenderung in den Verhältnissen des Berechtigten und ihr Einfluß auf den Unterhaltsvertrag.

Die Aenderung in den Verhältnissen des Berechtigten kann sowohl für ihn nachteilig als auch günstig sein.

Die Verschlechterung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Die für die Verhältnisse des Berechtigten ungünstige Entwicklung ist während und nach der Inflation immer und immer wieder Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen gewesen, in denen darüber zu entscheiden war, welche Bedeutung dem Einfluß veränderter Verhältnisse bei Unterhaltsverträgen zuzugestehen sei, wenn er überhaupt anzuerkennen sei.

Vor allem hat sich die Aufwertungsrechtsprechung mit dieser Frage befaßt. Zwar gehört streng genommen der Währungsverfall nicht eigentlich in den Rahmen der Abänderbarkeit[1]), jedoch läßt die Rechtsprechung eine scharfe Trennung der Voraussetzungen vermissen[2]). Nennenswert ist in diesem Zusammenhang die Praxis des Reichsgerichts, die sich um die Gestaltung einer grundsätzlichen Behandlungsweise des genannten Problems bemühte[3]).

Auf eine Darstellung des Entwicklungsganges der Rechtsprechung kann hier verzichtet werden. Im Ergebnis sind nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung folgende Erwägung einzig und allein maßgebend:

Läßt der durch Auslegung, das ist die Würdigung des äußeren Vorganges als Willen und Feststellung der rechtlichen Bedeutung des Vorganges[4]), zu ermittelnde

---

1) Wie Gaupp-Stein-Jonas richtig bemerken in ZPO. I, § 323, 2, S. 3.

2) RG. 114, 192; 129, 320; JW. 1926, 5219.

3) JW. 1921, 1800 Nr. 5; Seuff. Arch. 77, 145 Nr. 84; RGZ. 106, 233; Warneyer 1922/24, 42 Nr. 36; JW. 1925, 347; Warneyer 1925, 130 Nr. 103.

4) Vgl. v. Tuhr, Bd. II, 1 S. 534; Allgem. Teil des bürgerlich. Rechts.

Vertragswillen der Parteien[1]) eine Berücksichtigung der veränderten Umstände zu, und wird dadurch eine Aenderung der Vertragsbestimmungen ermöglicht?

Der Gedankengang, der in den Entscheidungen des Reichsgerichts Ausdruck findet, läßt sich etwa so wiedergeben: Schließt jemand einen Unterhaltsvertrag und verpflichtet sich darin, dem Vertragsgegner in gewissen Zeitabständen eine Rente von bestimmter Höhe zu zahlen, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß er in jedem Falle die Absicht hat, eine stets gleichbleibende Rente zu zahlen. Er wird vielmehr den Vertrag in der Regel schließen, um den Berechtigten die Gewähr eines auskömmlichen Unterhalts zu geben.

Tritt nun infolge einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse ein derartiges Mißverständnis zwischen der zugedachten Rente und dem tatsächlichen Unterhaltsbedarf des Berechtigten ein, daß die Rente nicht mehr wie bisher ausreicht, die Bedürfnisse des Berechtigten auch nur annähernd zu bestreiten, so wird von dem Verpflichteten nicht mehr das geleistet, was die Parteien gewollt haben und wozu der Schuldner nach § 242 BGB. verpflichtet ist.

In diesem Sinne soll nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts jedem Unterhaltsrentenvertrag[2])[3]) der stillschweigende Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse, die clausula rebus sic stantibus innewohnen[4]).

---

5) Es handelt sich hier nicht eigentlich um Auslegung; sondern um Vervollständigung des Parteiwillens, deshalb ist das Prinzip von Treu und Glauben sowohl für die eigentliche Auslegung als auch für die genaue Festsetzung des Inhaltes der vertraglich übernommenen Pflicht zur Richtschnur gemacht (vgl. Schneider, Treu und Glauben S. 88ff.). Dieser Grundsatz gilt überall da, wo die Rechtsfolgen eines Sachverhaltes unvollständig geregelt sind.

1) RG. 106, 233.

2) Es spielt für unsere Frage keine Rolle, in welche Form der Vertrag gekleidet ist, sondern es kommt lediglich auf den Zweck des Vertrages an. Vgl. Warneyer 1922/24, 139 Nr. 115; 1922/24, 143 Nr. 117.

3) In der Entscheidung JW. 1934, 3195 fordert das RG. jeweils Prüfung, ob der Vorbehalt gegeben ist. Dem ist beizustimmen, vor

Diese clausula rebus sic stantibus ist zwar als allgemeines Prinzip im BGB. nicht anerkannt[1]), aber sie kann im einzelnen Fall oder überhaupt bei einer bestimmten Art von Verträgen entweder auf Grund des Parteiwillens oder auf Grund der Eigenart dieser besonderen Gruppe von Verträgen vorliegen[2])[3]). So können nach § 242 BGB. Aenderungen in den Verhältnissen berücksichtigt werden, an welche die Parteien nicht gedacht und für deren Eintritt sie keine Regelung getroffen haben.

Es muß dieser Vorbehalt sogar nach Ansicht des Reichsgerichts ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn die Parteien wollen, daß die Regelung unumstößlich sein soll[4]).

Diese von der Rechtsprechung ermittelten Ergebnisse geben keinen Anlaß gegen sie zu Felde zu ziehen. Daher ist ihnen auch von wissenschaftlicher Seite so gut wie gar nicht entgegengetreten worden[5]).

---

allem wenn es sich um entgeltliche Verträge handelt (darüber siehe unten). Aber auch bei Verträgen zwischen Ehegatten, die einen Verzicht enthalten können. Vgl. auch DJZ. 1932, 1550; JW. 1932, 3219.

1) RG. 99, 258; RG. 86, 398.

2) Dies lehnt weder Wissenschaft noch Rechtsprechung ab. Vgl. RGZ. 100, 129 (Voraussetzungen der clausula rebus sic stantibus); RG. 50, 255; 60, 56; Warneyer 1910/11, 245, Nr. 283; Warneyer 1920, 125 Nr. 98; Warneyer 1925, 130 Nr. 103; RGRK. § 1361 Anm. 8; Heinsheimer in JW. 1921, 1080.

3) Es handelt sich also nicht eigentlich um die im BGB. in den §§ 321, 610, 712 vorkommende clausula rebus sic stantibus; sondern hier wird der Begriff für die sich aus der Vertragsauslegung ergebenden Folgen gebraucht.

4) Siehe z. B. Warneyer 1926, 213 Nr. 147 (wenn der Berechtigte expressis verbis auf den gesetzlichen Unterhalt verzichtet, so ist daraus noch nicht zu schließen, daß er auf jede Berücksichtigung einer späteren Veränderung in den Verhältnissen verzichten will. Dazu Warneyer 1922/24, 143 Nr. 117; Warneyer 1922/24, 141 Nr. 116; JW. 1923, 45; JW. 1921, 1080; JW. 1924, 343.

5) RGRK. § 1578 Anm. 1 (Erler); Staudinger-Engelmann, § 1580, Anm. 4b; Warneyer Komm. § 1578 Anm. 3; § 1580, S. 783; Planck-Unzner, § 1580 Anm. 28; Endemann, JW. 1925, 378; Oertmann, § 157, Vorbem. 1e; die Kritik beschränkt sich darauf, daß sie die Heranziehung des Begriffes der clausula rebus sic stantibus für unnötig,

Auch die Kritik von Locher[1]) betrifft nicht das Ergebnis, sondern die Art und Weise seiner Begründung[2]). Die praktische Bedeutung der verschiedenartigen Begründung ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Abänderung gering, da die verschiedenen Wege zum gleichen Ziel führen.

Regelmäßig wird jedenfalls sowohl auf dem einen wie auf dem anderen Wege eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten (oder auch eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage insbesondere auf Grund einer Geldentwertung) bei der Frage nach der Abänderbarkeit eines Unterhaltsvertrages zu berücksichtigen sein. Daher kann eine Erhöhung der Unterhaltsrente zugunsten des Berechtigten erfolgen[3]), sofern nicht aus dem Vertrage ganz bestimmte Rückschlüsse auf seine Unabänderlichkeit gezogen werden können. Es ist allerdings nicht möglich, die Unabänderlichkeit des Vertrages nur dann für gegeben zu halten, wenn in ihm eine ausdrückliche Erklärung dieses Inhalts vorliegt. Natürlich darf die zu berücksichtigende Aenderung der Verhältnisse nicht ganz gering sein, was sich bei vernünftiger

je bedenklich erklärt, weil die Ergebnisse auf dem Wege einfacher Vertragsauslegung erzielt werden können und mit dem Begriff der clausula leicht hier durchaus unbrauchbare Vorstellungen verbunden werden. Dieser Gefahr ist auch das RG. erlegen (wie später an verschiedenen Urteilen gezeigt werden wird), obwohl es in früheren Entscheidungen den Begriff der clausula durchaus für die Auslegung des Parteiwillens und die daraus zu ziehenden Folgen gebraucht hat. Vgl. Krückmann, in JW. 1932, 45; JW. 1923, 134; JW. 1924, 1428.

1) Locher, in JW. 1925, 349.

2) Locher lehnt sogar den Weg über die Vertragsauslegung nach dem § 242 BGB. ab und geht allein von dem Vertragszweck aus. Ist nämlich infolge der Veränderung der Verhältnisse die Erreichung des Vertragszweckes nicht mehr möglich, hat also der Vertrag seine innere Berechtigung verloren, so genügt der Vertrag nicht mehr den Anforderungen, die an ihn gestellt werden und daher ist seine Anpassung an die derzeitigen Umstände notwendig, daher auch möglich.

3) Voraussetzung ist natürlich, daß der Unterhaltspflichtige sich in einer entsprechenden Lage befindet. JW. 23, 45; Warneyer 1923/24 Nr. 115/16; 1925 Nr. 103.

Vertragsauslegung und bei der Berücksichtigung des Wesens von § 242 BGB. von selbst versteht.

Wenn auch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vor allem anläßlich der Geldentwertung nach dem Kriege geschaffen wurden, so kann doch ihre Anwendungsfähigkeit auf sonstige Fälle späteren Nichtausreichens der vertraglich festgesetzten Rente nicht bezweifelt werden, sofern es sich nur um eine wesentliche Aenderung handelt. Es ist hier sowohl daran zu denken, daß allgemein eine Beeinflussung der Lebenshaltungskosten eintritt (durch Erhöhung der Preise einzelner Gebrauchsartikel, oder sämtlicher zum Leben notwendigen Dinge) als auch daran, daß gerade die Lebenshaltungskosten des aus dem Vertrage Berechtigten durch Krankheit oder ähnliche Umstände wachsen[1]).

In diesem Sinne bedeutet es natürlich keine Verschlechterung der Verhältnisse für den Berechtigten, wenn er sich seinerseits einem anderen zum Unterhalt verpflichtet.

Auch aus dem Grunde, daß der Berechtigte bei Leistungsfähigkeit infolge der §§ 1601 ff. BGB. einem anderen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet wäre, ist keine Wirkung auf den Unterhaltsvertrag zu bejahen. Daraus daß der dem Berechtigten gewährte Unterhalt ihn nicht in dem Sinne der gesetzlichen Unterhaltspflicht zwischen Verwandten leistungsfähig macht, geht keineswegs hervor, daß nun etwa der aus dem Vertrage zum Unterhalt Verpflichtete mit einer Erhöhung der Rente zu belasten wäre. Denn der Wille des sich zum Unterhalt Verpflichtenden und auch der Sinn des ganzen Vertrages ist, dem Berechtigten das zum Leben Erforderliche zu gewähren, nicht aber auch für etwaige gesetzliche Unterhaltspflichten des Berechtigten aufzukommen.

Der Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Aendern sich die Verhältnisse des Berechtigten zu seinen Gunsten, so liegt der Gedanke nahe, daß dem un-

1) Vgl. Seuff. Arch. 89, (1935) S. 1.

terhaltspflichtigen Gatten in dieser Besserung der Verhältnisse auf der Gegenseite ein hinreichender Grund gegeben sei, um eine Herabsetzung der zugesagten Rente zu beanspruchen. Dazu ist folgendes zu sagen.

Wer einem anderen Unterhalt verspricht, denkt häufig weniger daran, den Unterhalt nur zu leisten, solange der andere wirklich in diesem Maße auf seine Hilfe angewiesen ist, als daran, dem anderen auf alle Fälle so viel zu geben, daß er seine Lebenshaltung damit bestreiten kann. (Unter Umständen zusammen mit dem Arbeitsertrag u. a.).

Der Vertragszweck ist also die Unterhaltsgewährung auf alle Fälle.

Soll jedoch eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Berechtigten auch Rückwirkungen auf den Unterhaltsvertrag haben, so wird der sich Verpflichtende einen entsprechenden Vorbehalt in den Vertrag hineinbringen, der die Zweifel über diesen Punkt beseitigt. Einem solchen Vorbehalt kommt es gleich, wenn eine Vereinbarung mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Rentenempfängers zu dem Zwecke getroffen ist, daß er damit seinen Unterhalt bestreitet[1]). Darin liegt ohne weiteres, daß die dem Empfänger zugedachten Leistungen auch in der Zukunft von seiner Bedürftigkeit abhängen sollen.

Im allgemeinen ist die Berücksichtigung einer Besserung in der Lage des Berechtigten abzulehnen, wenn keine entsprechende Erklärung im Vertrag abgegeben worden ist. Es kommt auch hier nur darauf an, welchen Willen die Parteien beim Abschluß des Vertrages in irgend einer Form zum Ausdruck gebracht haben. Soweit nun — das dürfte in der Mehrzahl der Fälle zutreffen — der Vertragswillen nicht eigens formuliert wurde, muß die Auslegung eingreifen.

Diese kann aber nicht dazu führen, daß stets die Besserung auf Seiten des Berechtigten zugunsten des sich Verpflichtenden zu berücksichtigen wäre; denn der ganze Sinn und die Natur des Unterhaltsvertrages be-

1) Warneyer 1914, 243.

rechtigt nicht zu dieser Annahme. Auch andere Gründe können nicht zur Verteidigung einer derartigen Abhängigkeit zwischen der Lage des Berechtigten und der Höhe der vom Verpflichteten zu leistenden Beträge herangezogen werden. Vor allem ist die clausula rebus sic stantibus nicht am Platze. Wie schon oben gesagt, erkennt das bürgerliche Gesetzbuch sie nicht als allgemeines Prinzip an. Wenn man den Begriff der clausula also auch noch in anderen als von dem Gesetz genannten Fällen anwenden will, so kann man es nur tun, wenn damit entweder die besondere Natur des Vertrages oder die Absicht der Parteien im Einzelfalle wahrgenommen wird. (Denn an sich stellt doch die zugesagte Rente eine Mindestgrenze des zu Leistenden dar).

Zum Wesen des Unterhaltsvertrages gehört wohl die Rücksicht auf eine Verschlechterung in der Vermögenslage des Berechtigten, sofern nämlich mit dem bisherigen Unterhaltsbetrag der Vereinbarungszweck nicht mehr erreicht wird, also der Kern des Unterhaltsvertrages eine Erschütterung erleidet. Bessert sich aber die Lage des Berechtigten, so berührt dieser Umstand durchaus nicht unbedingt das Wesen des Unterhaltsvertrages.

An dieser Stelle ist noch zu fragen, ob etwa einer Wiederverheiratung des Berechtigten als einer Besserung seiner Verhältnisse besondere Bedeutung zukommt. Nach § 1581 Abs. 1 BGB. erlischt mit der Wiederverheiratung des unterhaltsberechtigten Gatten die Unterhaltspflicht.

Diese gesetzliche Regelung erklärt sich daraus, daß nirgends ein Unterhaltsberechtigter von zwei verschiedenen Seiten vollen gesetzlichen Unterhalt beanspruchen kann. Darum wurde die besondere Vorschrift eingefügt, da der Grundsatz sonst an dieser Stelle durchbrochen worden wäre. § 1581 Abs. 1 BGB. nimmt also in gewisser Weise Rücksicht auf eine Aenderung der Verhältnisse in unserem bisherigen Sinne. Daher fällt die Wiederverheiratung des Berechtigten insofern auch unter die Frage der Abänderbarkeit. § 1581 BGB. enthält nachgiebiges Recht, kann also durch Parteivereinbarung ausgeschlossen wer-

den. Um der Wiederverheiratung des Berechtigten Einfluß auf den Unterhaltsvertrag zu geben, muß daher ein entsprechender Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen worden sein oder ein solcher sich doch aus den sonstigen Umständen ergeben [1]).

b) Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Der Aenderung der Verhältnisse auf Seiten des Berechtigten in Beziehung zum Unterhaltsvertrag Rechnung zu tragen, bereitet verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten. Anders ist es mit der Frage, welcher Einfluß einer Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten zukommt. Daß auch hier in bestimmten Fällen eine Möglichkeit zur Abhilfe gegeben sein muß, ist nicht bestritten [2]), weder von Wissenschaft noch von Rechtsprechung.

Ausschlaggebend ist auch hier, wie in den anderen Fällen, letzthin der Parteiwille und der Sinn des Vertrages; wenn auch hier und da andere Momente nicht unberücksichtigt bleiben können; diese wirken aber eigentlich auch nur richtunggebend bei der Auslegung.

Auf Seiten des Verpflichteten ist ebenso wie auf Seiten des Berechtigten sowohl an eine Besserung wie an eine Verschlechterung der Verhältnisse zu denken.

Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Der Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten ist im Grunde der Parallelfall zu dem Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Aus dem oben dargelegten Zweck eines Unterhaltsvertrages und dem regelmäßig zugrunde zu legenden Parteiwillen ergibt sich unzweifelhaft, daß dieser günstigen Entwicklung in den Verhältnissen des Verpflichteten durch-

1) RG. in Warneyer 1920, 143 Nr. 114.

2) RGRK. § 1578 Anm. 1; Warneyer § 1578 Anm. 3; Planck, § 1580 Anm. 28.

aus nicht ohne weiteres Rückwirkungen auf den Unterhaltsvertrag und die Höhe der durch ihn begründeten Leistungspflicht zugeschrieben werden können, ähnlich wie bei dem zuvor behandelten Fall einer Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten. Es müßte denn sein, daß eine ausdrückliche Erklärung dieses Inhaltes in den Vertrag aufgenommen wäre, oder daß bei dem Fehlen einer solchen die Umstände sehr bestimmt auf einen derartigen Parteiwillen hindeuteten[1]). Ganz besonders wird man keine ausdrückliche Erklärung in den Fällen verlangen müssen, in denen den Parteien der baldige Eintritt einer Besserung der Verhältnisse des Verpflichteten bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses als sicher bekannt war. Der regelmäßig nach Wissenschaft und Rechtsprechung (wenigstens in der Inflationszeit) bei Unterhaltsrentenverträgen vorauszusetzende Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse, die clausula recus sic stantibus, bezieht sich zunächst nur auf die Verhältnisse des Berechtigten und auch da nur in dem Sinne, daß der Vorbehalt gilt für den Fall des Eintritts einer Verschlechterung in den Verhältnissen.

Das ist nur natürlich, wenn man zum Vergleich die gesetzliche Regelung heranzieht. Auch diese geht von dem besonderen Zweck des Unterhaltsvertrages aus, berücksichtigt daher in den §§ 1578 ff. BGB. auch nicht die Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten als Grund zur Erhöhung der Unterhaltspflicht[2]).

Verschlechterung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage nach dem Einfluß einer Verschlechterung in den Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für die Fälle, in denen die gesetzliche Regelung des Unterhalts zwischen geschie-

1) Vgl. RGRK. § 1578 Anm. 1 (Erler); Warneyer 1926, Nr. 82.

2) RG. in „Recht" 1922 Nr. 850 macht anscheinend von diesem Grundsatz eine Ausnahme; jedoch handelt es sich darum, daß schon zur Zeit des Erlasses des Scheidungsurteils sozusagen mit Bestimmtheit eine Erhöhung des Einkommens des Verpflichteten zu erwarten war.

denen Ehegatten trotz vertraglicher Abmachungen — die aber, wie wir gesehen haben, nicht eigentlich Unterhaltsverträge sind — unberührt geblieben ist, eine klare Bestimmung für die Bedeutung der Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten in § 1579 BGB. geschaffen.

Danach ist der unterhaltspflichtige alleinschuldige Gatte berechtigt, unter genau aufgezählten Voraussetzungen seine Unterhaltsleistungen auf ein Drittel einzuschränken, wenn sonst sein standesgemäßer Unterhalt gefährdet wäre. Er darf sogar noch mehr zurückhalten, wenn dieser Abzug nicht zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts ausreicht. Ferner fällt auch eine Wiederverheiratung in der Weise ins Gewicht, daß dann nach Gesichtspunkten der Billigkeit auf die Bedürfnisse und Vermögensverhältnisse beider Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn die Frau eigenes Vermögen hat, tritt sogar unter den Voraussetzungen des § 1579 Abs. 1 BGB. nach Abs. 2 eine gänzliche Befreiung des Mannes von seiner Unterhaltspflicht ein.

Besteht nun zwischen den früheren Ehegatten ein vollwertiger Unterhaltsvertrag, so geht es natürlich nicht an, ohne weiteres die gesetzlichen Bestimmungen des § 1579 BGB. zur Abänderung dieses Unterhaltsvertrages heranzuziehen; die Parteien müßten denn in ihrer Abmachung ausdrücklich auf die gesetzlichen Vorschriften Bezug genommen oder sonst ihre Abmachung derartig abgefaßt haben, daß daraus dieser Hinweis offen zu entnehmen ist[1]).

Dies kann überhaupt keinem Bedenken unterliegen, wenn es sich um einen Unterhaltsvertrag handelt, durch den eine bisher nicht vorhandene Unterhaltspflicht erst begründet wird, wovon später zu sprechen sein wird.

Aber auch in den Fällen, in denen vor dem Abschluß des Vertrages bereits eine gesetzliche Unterhaltspflicht zur Entstehung gelangt war, besteht nicht selbstverständlich

1) Seuff. Arch. 77, 145 Nr. 84.

die Möglichkeit, den § 1579 heranzuziehen. Diese Ansicht wird auch von der Rechtslehre einheitlich vertreten[1]).

In der Rechtsprechung stellt sich die Behandlung dieser Frage etwas anders dar. Anfänglich vertrat auch das Reichsgericht den obengenannten Standpunkt und zwar mit folgender Begründung[2]):

Die Anwendbarkeit des § 1579 BGB. sei abzulehnen, wenn der Unterhalt des schuldlos geschiedenen Gatten ohne dahingehenden Vorbehalt vertraglich geregelt sei, denn es fehle, wie wir ja auch an § 1580 BGB. gesehen haben, die zwingende Natur des § 1579. Da nun nirgends im bürgerlichen Recht grundsätzlich der Verschlechterung in den Verhältnissen des Schuldners die Wirkung zuerkannt werde, daß durch sie die Existenz der zulässigerweise übernommenen Verpflichtung aufgehoben oder diese Verbindlichkeit dem Umfang nach herabgesetzt werde (abgesehen von den als Ausnahmen erwähnten Fällen der §§ 321, 610 § 775 Z. 1. BGB.), müßte es unverständlich bleiben, wenn man hiervon bei Unterhaltsverträgen ohne entsprechende gesetzliche Grundlage eine Ausnahme machen wollte.

Da nun § 1579 BGB. mit Rücksicht auf § 1578 BGB. geschaffen sei und diesen gesetzlichen Unterhaltsanspruch betreffe, könne § 1579 BGB. nur in Zusammenhang mit § 1578 BGB. zur Anwendung kommen. Diese Voraussetzung fehle jedoch, wenn die Ehegatten als Vertragsparteien in freier Vereinbarung den Unterhaltsanspruch des schuldlos geschiedenen Gatten auf eine vertragliche Basis gestellt hätten[3]).

1) RGRK. (Erler) § 1578 Anm. 1; Staudinger, § 1579 Anm. 4; Planck § 1579 Anm. 14; § 1580 Anm. 23 (daselbst die weitere Bemerkung, durch einen Unterhaltsvertrag mit dem früheren Ehegatten nach Wiederverheiratung können die Rechte des neuen Ehegatten aus § 1579 nicht geschmälert werden. Dies ist ja nur eine Folge der Beachtung der allgemeinen Regeln des BGB. und des § 1360. Schmidt § 1579, Anm. 1e; Goldmann-Lilienthal III, S. 94 Anm. 22; Reerink, in Gruch. 56, 732; Blanckmeister in „Recht" 1914, 445.

2) RG. 56, 121; Gruch. 62, 386; Warneyer 1920, 114.

3) Vgl. dazu Warneyer 1909, 202 Nr. 69; (sogar für die vertragliche Regelung des unter Verwandten von Gesetzes wegen zu

Diese allgemeine Ablehnung der Anwendbarkeit von § 1579 auf die vertragliche Unterhaltspflicht ist nur dann gerechtfertigt, wenn damit tatsächlich nur die Fälle gemeint werden, in denen das Gewicht nur auf dem Vertrage liegt.

Den eben dargelegten Standpunkt hat jedoch das Reichsgericht verlassen, und es beansprucht nun Anerkennung für folgende Gedankenführung:

Das Urteil vom 8. 1. 1925[1]) bejaht die Anwendbarkeit der auf die veränderten Verhältnisse bezugnehmenden §§ 1579, 1601—1603 des Bürgerlichen Gesetzbuches wenigstens für den Fall, daß neben dem Vertrage der gesetzliche Anspruch bestehen geblieben ist. Denn zunächst enthalte — diese Formulierung steht durchaus im Einklang mit der Lehre — jeder Unterhaltsrentenvertrag die clausula rebus sic stantibus, den Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse. Weil aber in dem vorliegenden Vergleich — ein solcher bildet den Gegenstand der Entscheidung — nur die aus dem Gesetz sich ergebende Unterhaltspflicht näher geregelt, nicht etwa eine Unterhaltspflicht neu durch Vertrag begründet oder unabhängig von der gesetzlichen Unterhaltspflicht aufgestellt worden sei, müsse aus dem Sinne des Vergleichs die Folgerung gezogen werden, daß § 1579 angewandt werden könne[2]).

Diese Entscheidung kommt gegenüber der älteren schon zu allgemeineren Gesichtspunkten, die nicht nur gerade für Unterhaltsverträge zwischen geschiedenen Ehegatten in Betracht kommen. Denn hier wird die Abänderbarkeit des Unterhaltsvertrages viel weniger auf die An-

---

gewährenden Unterhalts) OLG. 32, 10; KG. in JW. 192, 1925, 378; OLG. 7, 110 (Hier wird jeder Einfluß veränderter Verhältnisse auf Unterhaltsvereinbarungen zwischen geschiedenen Ehegatten abgelehnt). OLG. 7, 111 erklärt, in einem Unterhaltsvergleich sei niemals der Vorbehalt enthalten, der Vertrag solle nur solange gelten, als sich die Verhältnisse nicht wesentlich änderten.

1) Warneyer 1915, 130 Nr. 103 bazu RGRK. 1935, § 1579 Anm. 6 (Hallamik). JW. 1929, 583, 13.

2) Vgl. dazu RGRK. § 1578 Anm. 1; § 1579 Anm. 7, 8. (Erler); Warneyer Komm. § 1579 Anm. 4; RGRK. § 242 Anm. 5a.

wendbarkeit des § 1579 BGB., die hier wegen der weiterhin maßgebenden gesetzlichen Unterhaltspflicht zugelassen wird, gestützt als darauf, daß dem Unterhaltsvertrage stillschweigend die clausula rebus sic stantibus innewohne. Diese ergibt dann die Möglichkeit, auch § 1579 BGB. heranzuziehen.

Eine logische Fortsetzung dieser Gedanken würde es aber nur bedeuten, wenn das Reichsgericht (des IV. Zivilsenat nämlich) auch in den Fällen, in denen das Gesetz nicht mehr als Grundlage des vertraglichen Anspruches angesehen werden kann, eine Abänderbarkeit des Unterhaltsvertrages bei dem Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung in den Verhältnissen des verpflichteten Gatten für zulässig erklärte; dies aber nicht mit Berufung auf § 1579 BGB., sondern auf dem Wege der clausula rebus sic stantibus nach allgemeinen Regeln.

Der genannten Meinungsänderung hat sich ein weiterer Senat des Reichsgerichts (VII. Zivilsenat) angeschlossen[1]) und rückt ausdrücklich von der Entscheidung RGZ. 56, 121 ab. Die neue Entscheidung verallgemeinert die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus (in dem besonderen Sinne des Zusammenhanges) sogar so weit, daß stets die Vorteile des § 1579 BGB. gegeben seien, selbst wenn die Unterhaltspflicht nur auf vertraglicher Vereinbarung beruht[2]).

Die clausula rebus sic stantibus in Beziehung zu den Unterhaltsverträgen muß näher geprüft werden, bevor man ihr diese Allgemeingültigkeit zubilligt.

---

1) RG. in Warneyer 1928/29; 28 Nr. 15; JW. 1929, 583, 13; „Recht" 1929 Nr. 41; HRR. 1929, 498.

2) Diese Erweiterung beruht dem Wortlaut nach offenbar auf der Auffassung des VII. Senats von der Entsch. des IV. Senats: „Durch seine Entsch. v. 8. Jan. 1925 (RG. Warn. 1925, 130 Nr. 103) hat der IV. Zivilsenat den oben erwähnten, in dem Urteil RG. 56, 121 ausgesprochenen Grundsatz aufgegeben und anerkannt, daß der schuldige Ehegatte sich auf die Vergünstigung des § 1579 BGB. auch dann berufen darf, wenn die Unterhaltspflicht vertraglich geregelt war . . ." Das geht offenbar über das vom IV. Zivilsenat Gewollte hinaus.

In der Entscheidung des IV. Zivilsenats kommt scheinbar nur die Ansicht von Rechtslehre und bisherige Rechtsprechung erneut zum Ausdruck, indem sie sagt: „Jeder Unterhaltsrentenvertrag enthält den stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse".

Oberflächlich betrachtet scheint die Folgerung, daß alle vertraglichen Unterhaltsabmachungen auf Grund der clausula modifiziert werden können, selbstverständlich. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, was zu der Feststellung, jeder Unterhaltsrentenvertrag enthalte den stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse, geführt hat und wie diese Feststellung gemeint war.

Im wesentlichen ergab sich diese Feststellung aus der genauen Betrachtung der besonderen Natur des Unterhaltsrentenvertrages oder besser seiner wirtschaftlichen Funktion, und des daher normalerweise vorliegenden Parteiwillens[1]).

Das Vorhandensein der clausula rebus sic stantibus in allen Unterhaltsrentenverträgen nahm man zu Recht an, weil regelmäßig der Zweck eines Unterhaltsrentenvertrages der ist, dem Berechtigten das zum Leben Notwendige zu gewähren oder ihm doch jedenfalls einen ausreichenden Zuschuß zu gewähren, dieser Zweck aber häufig mit Hilfe des unveränderten Vertrages nicht mehr erreicht werden konnte.

Insofern besteht die allgemeine Verwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus unumstritten. Die Mehrzahl der Entscheidungen befaßt sich auch mit der Frage der Abänderbarkeit in den Fällen, in denen eine Verschlechterung der Verhältnisse des Berechtigten eingetreten ist. Die Natur der clausula rebus sic stantibus ist es nicht, in allen Fällen die Möglichkeit der Abänderung zu geben; andernfalls müßte die clausula rebus sic stantibus auch im Bürgerlichen Gesetzbuch als allgemeines Prinzip aner-

1) RG. 99, 258: Diese Auffassung läuft auf eine Auslegung des einzelnen Vertrages hinaus und findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Erfüllungszwang mit der durch die §§ 157, 242 BGB. gebotenen Rücksicht auf Treu und Glauben nicht vereinbar ist.

kannt sein. Jedoch soll sie gerade nur in bestimmten Fällen, in denen sonst unbillige Härten entständen, eine Ausnahme von dem Grundsatz: „pacta sunt servanda“ ermöglichen.

So ergibt sich die Notwendigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob zunächst überhaupt in der vorliegenden Unterhaltsvereinbarung nach den §§ 157, 242 BGB. der stillschweigende Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse vorausgesetzt werden darf — das wird wohl immer zutreffen, wenn nicht ausdrücklich der Vereinbarung der Charakter der Unabänderlichkeit verliehen worden ist, einerlei, welche Entwicklung der Verhältnisse der Beteiligten späterhin eintritt[1]) — und ferner, welche wirtschaftlichen Sphären, die des Berechtigten allein oder auch die des Verpflichteten von diesem Vorbehalt erfaßt werden sollen.

Kommt man aber dazu, die clausula auch dem Verpflichteten zuzubilligen, so versteht sich von selbst, daß dies nur geschehen kann, soweit es sich um eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen des Verpflichteten handelt[2]). Ist die Veränderung in den Verhältnissen des Verpflichteten aber so einschneidend, daß im Falle des alleinigen Bestehens der gesetzlichen Unterhaltspflicht § 1579 BGB. zur Anwendung käme, so ist allerdings in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich diese Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten ausgeschlossen worden ist oder in denen sich dieser Ausschluß aus der ganzen Abfassung des Vertrages ergibt, anzunehmen, daß der Wille der Parteien nicht sein kann, dem Verpflichteten jede Möglichkeit des eigenen angemessenen Unterhalts für den Fall einer wesentlichen Veränderung zu nehmen. Dies widerspräche auch dem Zweck des Vertrages. Denn es entspricht seinem Wesen, dem Einen Unterhalt in einer gewissen Höhe zu gewähren, aber doch nur in der Weise, daß sich dabei der zur Leistung aus dem Unterhaltsvertrage Verpflichtete nicht jeder Möglichkeit der Berücksich-

1) Vgl. Warneyer 1926, Nr. 147.

2) Eine solche liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 1579 BGB. erfüllt sind. Sörgel, Rechtspr. 1935, S. 27 Nr. 26f.

tigung einer späteren für ihn ungünstigen Aenderung der Verhältnisse beraubt.

Es empfiehlt sich, an dieser Stelle einige Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches genauer zu betrachten. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten ist ein Recht und eine Pflicht der Selbsterhaltung festzustellen. Das Recht der Selbsterhaltung ergibt sich aus den Vorschriften, die die Unterhaltspflicht in einer bestimmten Lage des Pflichtigen beschränken. Hierher gehört § 1603, der erklärt, unterhaltspflichtig sei nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinen standesgemäßen Unterhalt gefährde. Es führt nicht zu einer Verneinung des Rechtes auf Selbsterhaltung, daß in § 1603 Abs. 2 oder etwa auch in § 1579 die Unterhaltspflicht in ihrem Bestande davon unabhängig gemacht ist, daß unter Umständen eine Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts des Pflichtigen eintritt. Denn wenn auch § 1603 BGB. gegebenfalls von den Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber das Aeußerste verlangt, so wird doch das Recht der Eltern auf Selbsterhaltung in der Weise anerkannt, daß ihre gesteigerte Unterhaltspflicht bei dem Vorhandensein von Kindesvermögen nicht eintritt. Ebenso wird in der Bestimmung des § 1579 BGB. das Recht auf Selbsterhaltung nicht bestritten, sondern es wird zugunsten des unschuldig geschiedenen Gatten auf ein bestimmtes Maß herabgedrückt.

Die Pflicht zur Selbsterhaltung ergibt sich vor allem aus § 1614 BGB., in dem das Verbot eines Verzichts auf den Unterhalt für die Zukunft ausgesprochen ist. Dieses generelle Verbot eines Unterhaltsverzichts, einerlei, ob entgeltlich oder unentgeltlich, gilt nun zwar nur für die Unterhaltsbeziehungen zwischen Verwandten. Jedoch ist eindeutig und klar aus dieser Bestimmung zu entnehmen, daß es vom Gesetz überhaupt nicht gewünscht wird, daß der Einzelne sich durch einen Vertrag, in dem er entweder auf den Unterhalt, der ihm nach dem Gesetz zusteht, verzichtet oder einem anderen Unterhalt verspricht, der-

artig bindet, daß er sich damit die Möglichkeit des eigenen Unterhaltes, den er andernfalls bestreiten könnte, nimmt.

Dieser Grundgedanke ist auch bei der Berücksichtigung einer Aenderung in den Verhältnissen des vertraglich verpflichteten Ehegatten zu beachten. Es ist daher zu sagen, daß insoweit dem Unterhaltsvertrag auch zugunsten des verpflichteten Gatten die clausula rebus sic stantibus regelmäßig innewohnt. Tritt also eine Lage ein, in der beim Bestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht allein die Vorschrift des § 1579 zur Anwendung käme, so kann der Vertrag nach billigem Ermessen den derzeitigen Erfordernissen angepaßt werden[1]). Es muß dies sogar geschehen, da der Vertrag andernfalls seinem inneren Zweck und dem von den Parteien gewollten Erfolg nicht mehr dienen könnte.

Eine Wiederverheiratung des Verpflichteten oder die Tatsache, daß er einem Minderjährigen unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren hat, ist nach den gleichen Grundsätzen zu berücksichtigen. Wenn auch die Wiederverheiratung des Verpflichteten an sich nicht ohne weiteres als eine Verschlechterung seiner Verhältnisse im allgemeinen Sinne angesprochen werden kann, so muß bei ihrer Berücksichtigung doch von dem Gedanken ausgegangen werden, daß eine einmal getroffene Abmachung nicht dazu führen darf, daß unter allen Umständen die Gründung einer neuen Familie oder die Förderung bereits vorhandenen gesunden Nachwuchses verhindert wird.

Das oben über Unterhaltsrentenverträge zwischen geschiedenen Gatten Gesagte ist weiterhin anzuwenden auf die Fälle, die in den §§ 1347, 1346 BGB. geregelt sind[2]), wenn der eine Gatte von seinem Recht, sich in die vermögensrechtliche Lage eines unschuldig geschiedenen Gatten zu versetzen, Gebrauch gemacht hat und nun unter

1) Warneyer Kom. 1930, § 1579 BGB. IV.

2) Nichtigkeitserklärung der Ehe mit der Folge, daß ein Ehegatte nach § 1345 Abs. 1 verlangen kann, so gestellt zu werden, als sei eine gültige Ehe unter Alleinschuldigerklärung des anderen Gatten geschieden worden.

diesen Voraussetzungen von den Gatten ein Unterhaltsrentenvertrag geschlossen wird. Für die Abänderbarkeit eines solchen Unterhaltsrentenvertrages sind die bereits dargelegten Gesichtspunkte maßgebend. Der Fall des § 1351 BGB. ist ebenfalls nach diesen Regeln zu behandeln.

2. Unterhaltsrentenverträge zwischen Verwandten bei Bestehender gesetzlicher Unterhaltspflicht.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Verwandten ist in den §§ 1601—1615 BGB. geregelt. Darnach entsteht die Unterhaltspflicht, wenn auf der einen Seite Bedürftigkeit im Sinne des § 1602 BGB., auf der anderen Seite Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1603 BGB. vorliegt, nicht schon im Augenblick der gleichzeitigen Existenz des unter Umständen Berechtigten und Verpflichteten [1]).

Wenn also die gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Verwandten durch den Eintritt der Voraussetzungen der §§ 1602, 1603 BGB. zur Entstehung gelangt ist, so ergibt sich aus der Vorschrift des § 1614 BGB. für die Parteien eine sehr wesentliche Beschränkung ihrer Fähigkeit, vertragliche Abmachungen über den Unterhalt zu treffen (abgesehen von den Grenzen der allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Haben nun die Verwandten miteinander einen bei Berücksichtigung dieser Bestimmung gültigen Unterhalts-

1) Die Ansicht von Opet (Verwandtschaftsrecht S. 115), die Unterhaltspflicht der §§ 1601 ff. beginne ihres rein familienrechtlichen Charakters wegen nicht wie die Unterhaltspflicht zwischen geschiedenen Ehegatten in einem durch ein äußeres Ereignis bestimmten Zeitpunkt sondern sie sei ohne weiteres mit dem Beginn der gleichzeitigen Existenz gegeben, könne allerdings erst in den sogenannten „Stadium der Betätigung“ in Anspruch genommen werden, ist abzulehnen. Opet stützt seine Meinung auf § 1601, unterläßt dabei aber die folgenden Bestimmungen, die § 1601 BGB. erst verständlich machen, hinzuzuziehen. Die §§ 1602, 1603 sind im Zusammenhang mit § 1601 zu lesen; und dann ergibt sich, daß das Verwandtschaftsverhältnis allein nicht genügt, um die Unterhaltspflicht zum Entstehen zu bringen. Vgl. Motive Bd. 4, S. 256; RG. 4, S. 210.

vertrag geschlossen (der also weder einen entgeltlichen oder unentgeltlichen, ganzen oder teilweisen Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft enthält, d. h. mit anderen Worten, der den Unterhalt so, wie er nach den derzeitigen Umständen bemessen werden muß, festsetzt, oder eine darüber hinausgehende Leistung verspricht[1]), so sind wieder zwei Hauptfälle auseinanderzuhalten. Auch hier kann wieder sowohl eine Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten als auch eine soche in den Verhältnissen des Verpflichteten eintreten.

a) Die Aenderung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Zuerst soll die Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten betrachtet werden.

Verschlechterung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Tritt eine Verschlechterung in den Verhältnissen des Unterhaltsberechtigten Verwandten ein und ist die Unterhaltspflicht vertraglich festgelegt, so wird von selbst im Augenblick des Eintrittes der Verschlechterung die Unterhaltsvereinbarung hinfällig, sofern sie den zu leistenden Unterhaltsbetrag so bestimmt hat, daß er nach den augenblicklichen Umständen zu der Bestreitung der Bedürfnisse des Berechtigten nicht mehr genügt. Denn in diesem Augenblick würde ein Festhalten an der Vereinbarung einen Verstoß gegen § 1614 Abs. 1 BGB. bedeuten. Der Berechtigte kann also ohne weiteres den gesetzlichen Unterhalt fordern[2]).

Wie ist es nun, wenn Eltern sich gegenüber einem minderjährigen Kind unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes verpflichtet haben, einen bestimmten Unterhaltsbetrag zu leisten, damit auch die Einkünfte des vorhandenen Kindesvermögens (nur in einem solchen Falle hat überhaupt ein derartiger Vertrag Sinn) unangetastet blei-

1) Vgl. Reerink in Grucht. Beitr. 56, 709 ff.
2) Vgl. JW. 1919, 825; Reerink, Gruch. Beitr. 56, 709 ff.

ben und nun eine Verschlechterung in den Verhältnissen des Kindes eintritt?

Zunächst muß vorausgeschickt werden, daß bei einem minderjährigen Kinde Bedürftigkeit im Sinne des § 1602 BGB. schon dann vorliegt, wenn die Einkünfte des Kindesvermögens — freien wie unfreien — und der Arbeitsertrag zur Bestreitung des Unterhalts nicht ausreichen. Die Bedürftigkeit eines minderjährigen Kindes setzt also nicht voraus, daß sein ganzes Vermögen zuvor aufgezehrt wird.

Wenn überhaupt ein Unterhaltsvertrag zwischen einem Elternteil und einem ehelichen oder einem dem ehelichen gleichstehenden[1]) minderjährigen Kinde geschlossen wird (rechtswirksam kann dies nur geschehen, wenn dadurch die gesetzliche Pflicht verschärft wird; denn da die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern eine personenrechtliche Wirkung der ehelichen Kindschaft ist, kann sie vertraglich nicht ausgeschlossen werden), so kann ein derartiger Vertrag schon der gesetzlichen Bestimmungen wegen, die die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und minderjährigen Kindern regeln, nur den Sinn haben, dem Kinde eine noch bessere Stellung zu geben, als das Gesetz sie ihm in den §§ 1602, 1603 einräumt. Denn ein Vertrag, der eine Beschränkung der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kinde bezweckt, würde doch in dem Moment, wo diese Beschränkung praktisch bedeutsam würde, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ex nunc nichtig sein.

Ist aber ein solcher Vertrag zugunsten des Kindes geschlossen worden, so ist auch anzunehmen, daß für den Fall, daß die Bedürfnisse des Kindes wachsen, die im Vertrage versprochenen Unterhaltsleistungen erhöht werden sollen. Insofern ist also auch hier auf dem Wege über die §§ 157, 242 BGB. dem Vertrage ein stillschweigender Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse zu ent-

1) Legitimierte, an kindesstatt angenommene und uneheliche Kinder der Mutter gegenüber.

nehmen, falls nicht der Vertrag selbst Bestimmungen hierüber enthält.

Eine Verschlechterung in den Verhältnissen des Verwandten bedeutet es auch hier nicht, wenn der Berechtigte sich seinerseits vertraglich zur Unterhaltsleistung verpflichtet oder wenn er bei entsprechenden Voraussetzungen unterhaltspflichtig wäre.

Der Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Der Einfluß einer Besserung in den Verhältnissen des aus Vertrag berechtigten Verwandten ist nach den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln wie der Einfluß einer Besserung in den Verhältnissen des berechtigten Gatten (Vgl. S. 23 ff.), da mit der vertraglichen Verpflichtung ja eigentlich gerade gesagt wird, daß die Besserung nicht gleich als Grund für eine Herabsetzung der Unterhaltsrente betrachtet werden soll.

Ist die Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten freilich so stark, daß seine Bedürftigkeit im Sinne des § 1602 BGB. nicht mehr besteht, so wird sich häufig aus der Unterhaltsvereinbarung mit Hilfe der Auslegung (§§ 157, 242 BGB.) entnehmen lassen, daß dieser Zeitpunkt der Vereinbarung ihre Gültigkeit nehmen sollte. Der Unterhaltsvertrag wurde ja doch jedenfalls deshalb geschlossen, um während des Bestehens der gesetzlichen Unterhaltspflicht die Rechte und Pflichten der Beteiligten soweit möglich genau zu umgrenzen. Ob daher der Unterhaltsvereinbarung auch über diesen Zeitpunkt hinaus bindende Kraft innewohnt, muß von Fall zu Fall untersucht werden.

Eine Besserung in den Verhältnissen des berechtigten minderjährigen unverheirateten Kindes (durch Erbschaft und ähnliches) dürfte nur in Ausnahmefällen Einfluß auf einen Unterhaltsvertrag des oben geschilderten Inhaltes haben. Es ist hier wohl ein ausdrücklicher Vorbehalt zu verlangen.

b) Veränderung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Der Eintritt einer Verschlechterung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Der Eintritt einer Verschlechterung in den Verhältnissen des Verpflichteten kann bei dem Vorhandensein eines Unterhaltsvertrages nicht ohne weiteres als Begründung für die Abänderbarkeit des Vertrages herangezogen werden, vielmehr sind ähnliche Grundsätze wie in dem Fall der Verschlechterung in den Verhältnissen des verpflichteten Gatten zu beachten. Die beiden Fälle unterscheiden sich vor allem dadurch, daß bei der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Verwandten, falls der standesgemäße Unterhalt des Verpflichteten gefährdet ist (vorhandenes Vermögen ist in Betracht zu ziehen) bereits die Unterhaltspflicht entfällt, während bei geschiedenen Gatten ein gänzliches Entfallen erst bei Vorhandensein von ausreichendem Frauenvermögen unter den Voraussetzungen des § 1579 Abs. 1 eintritt. (Hier kommt nur die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau in Frage, da die Frau überhaupt nur unter sehr verschärften Bedingungen bei Alleinschuld unterhaltspflichtig ist.)

Es ist möglich, daß die Ausgestaltung des Unterhaltsvertrages ohne weiteres darauf hinweist, daß die gesetzlichen Einschränkungen des § 1603 BGB. bei einer entsprechenden Aenderung der Verhältnisse Anwendung finden sollen. Ist dies nicht der Fall, so muß auch hier auf dem zuvor beschrittenen Wege vorgegangen werden.

Tritt eine Verschlechterung in den Verhältnissen des Verpflichteten ein, im Falle eines Unterhaltsvertrages zwischen Eltern und deren minderjährigem unverheirateten Kind, so ist aus dem Sinn des Vertrages, wie ja vorhin bereits dargestellt wurde, zu entnehmen, daß zwar die Eltern nach Möglichkeit dem Kinde das Vermögen und dessen Einkünfte erhalten wollen. Die Auslegung kann aber nicht dahin führen, daß nun, nur um die eben erwähnten Ziele sicherzustellen, auch bei Eintritt einer we-

sentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der Eltern an dem Vertrage festgehalten werden soll.

Vielmehr kann sowohl, wenn sonstige Verwandte einander bei bestehender gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt in bestimmter Höhe versprechen, als auch wenn Eltern dies gegenüber ihren minderjährigen Kindern tun, davon ausgegangen werden, daß diese Verpflichtung nach den §§ 157, 242 BGB. nur soweit gehen soll, als nicht die Voraussetzungen des § 1603 BGB. (für das Bestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht) fehlen; daß aber beim Eintritt dieser Voraussetzungen eine Ermäßigung der vertraglichen Pflichten möglich sein solle.

Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Eine Besserung in den Verhältnissen der Verwandten bleibt ohne Einfluß, wenn kein entsprechender Vorbehalt gegeben ist.

3. Unterhaltsrentenverträge zwischen dem natürlichen Vater und dem nicht 16jährigen unehelichen Kind.

Die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters gegenüber seinem Kind ist in den §§ 1708—1714 BGB. geregelt und besteht unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Vaters und der Bedürftigkeit des Kindes.

Während die gesetzliche Regelung der Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in § 1614 BGB. generell die Unverzichtbarkeit künftiger Unterhaltsansprüche bestimmt, läßt § 1714 BGB. mit Rücksicht auf beide Teile Verträge über die Unterhaltspflicht zwischen natürlichem Vater und unehelichen Kind zu. Nur dürfen diese Verträge keinen unentgeltlichen Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft darstellen. Es ist also auch hier nicht möglich, daß der zu leistende Unterhalt unter dem von Gesetzeswegen zu leistenden Betrage festgesetzt wird. Wohl kann natürlich von Fall das Kind auf einen Teil des Unterhaltsbetrages verzichten.

a) Die Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Der Eintritt einer Verschlechterung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Da der gesetzliche Unterhaltsanspruch je nach den Wirtschaftsverhältnissen höher oder niedriger sein kann, ist da, wo eine erhebliche Erhöhung der Lebenshaltungskosten eintritt und die zugesagte Rente zur Bestreitung des Lebensnotwendigen nicht mehr ausreicht, eine Abänderbarkeit des Unterhaltsvertrages zugunsten des Kindes zu bejahen. Es ist zwar nicht ganz richtig, hier überhaupt von Abänderbarkeit zu sprechen, denn in dem Vertrage, der die Festsetzung der nunmehr unzureichend gewordenen Rente enthält, ist im Falle des Eintritts der Umstände die dieses Mißverhältnis zwischen Rente und dem tatsächlichen Bedarf veranlaßt haben, ein Verzicht für den Unterhalt in der Zukunft enthalten. Dieser ist aber, da er wenigstens teilweise den Charakter der Unentgeltlichkeit trägt, nach § 1714 Abs. 2 BGB. nichtig.

Es bedeutet im allgemeinen keine Verschlechterung in den Verhältnissen des Kindes, die die Frage nach der Abänderbarkeit des Unterhaltsvertrages zur Folge hätte, wenn dem Kind im Augenblick der Vollendung des 16. Lebensjahres außerordentlicher Unterhalt nach dem § 1708 Abs. 2 BGB. zusteht. Denn in der Regel endigt im Augenblick der Vollendung des 16. Lebensjahres das Vertragsverhältnis. Das Kind kann dann ohne weiteres nach § 1708 Abs. 2 BGB. weiterhin Unterhalt beanspruchen. Erstreckt sich aber die Dauer des Unterhaltsvertrages über diesen Zeitpunkt hinaus, so kann das Kind, falls die Unterhaltsleistungen nicht ausreichen, das Notwendige verlangen, da ja auch hier ein teilweiser unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft nach § 1714 Abs. 2 BGB. nichtig ist. (Allerdings ist hier die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 BGB. in Betracht zu ziehen).

Der Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Eine Besserung in den Verhältnissen des Kindes kann, was die Abänderung des Unterhaltsvertrages anbelangt, fast stets außer Betracht bleiben, da gerade die Natur dieses gesetzlichen Unterhaltsanspruches auch für den Fall vertraglicher Abmachungen eine Berücksichtigung derartiger Umstände nicht nahelegt. Denn er ist, wie schon vorausgeschickt, unabhängig von der Bedürftigkeit des Kindes und besteht für die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu seinem 16. Lebensjahr. Diese Unabhängigkeit wohnt normalerweise auch dem vertraglichen Anspruch inne. Der Unterhalt wird nach bestimmten Anhaltspunkten geregelt (Lebensstellung der Mutter, allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse usw.) und die Festsetzung der Höhe der zu leistenden Unterhaltsraten erfolgt nicht unter Berücksichtigung des etwa vorhandenen eigenen Vermögens des Kindes. Der Einfluß dieser Umstände dürfte beim Vorliegen vertraglicher Abmachungen nur auf Grund ausdrücklicher Vorbehalte zu bejahen sein.

b) Eintritt einer Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Die Verschlechterung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Tritt eine Veränderung in den Verhältnissen des Verpflichteten ein, und zwar zu seinen Ungunsten, so kann die Frage der Abänderbarkeit des Unterhaltsrentenvertrages nur dann gestellt werden, wenn die vertragliche Verpflichtung die Höhe der gesetzlichen Verpflichtung übersteigt. Denn solange sie dies nicht tut, kann dem Vertrage nicht auf dem Wege der §§ 157, 242 BGB. der stillschweigende Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse zugunsten des Verpflichteten entnommen werden, da ja die

Parteien beim Vertragsabschluß davon ausgingen, daß diese Verpflichtung unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bestehe. Vertragszweck ist hier die Leistung dessen, was dem unehelichen Kinde kraft Gesetzes zusteht.

Uebersteigt hingegen die zugedachte Unterhaltsrente den vom Gesetz geforderten Betrag, so besteht die Möglichkeit einer Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse auf Seiten des Vaters, wenn man den oben erwähnten Gesichtspunkt des Rechtes auf Selbsterhaltung zur Hilfe heranzieht. Auf diesem Wege kann man, wenigstens in einer Anzahl von Fällen, zur Annahme eines stillschweigenden Vorbehaltes gleichbleibender Verhältnisse zugunsten des unehelichen Vaters kommen. Wie weit tatsächlich durch diesen Vorbehalt eine Aenderung des ursprünglichen Vertrages ermöglicht wird, hängt davon ab, was im einzelnen Falle der Billigkeit entspricht.

(Die Erwägungen haben sich z. B. mit der Tatsache zu befassen, daß etwa auf Grund des bisher geleisteten Unterhalts eine bestimmte Berufsausbildung begonnen wurde, diese aber unter Umständen bei Kürzung der Unterhaltsbeiträge nicht fortgeführt werden kann und ähnliches).

Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Eine Besserung in den Verhältnissen des verpflichteten Vaters kann nur im Falle ausdrücklicher entsprechender Bestimmungen im Vertrage Rückwirkungen auf den Unterhaltsanspruch haben. Der vertraglich zugesicherte Anspruch kann ohnedies wegen § 1714 Abs. 2 BGB. nicht unter dem gesetzlichen Mindestmaß liegen. Da aber die Höhe des Unterhaltsanspruches eines unehelichen Kindes niemals in irgend einer Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Vaters steht, ist kein Anlaß gegeben, beim Vorliegen eines Vertrages eine derartige Abhängigkeit anzunehmen.

4. Unterhaltsrentenverträge bei zugrunde liegender Ersatzpflicht nach den §§ 843, 844 BGB. (§ 7 Haftpflichtgesetz, § 13 Kraftfahrzeuggesetz, § 24 Luftverkehrsgesetz).

Endlich muß noch auf die Fälle eingegangen werden, in denen zwar keine gesetzliche Unterhaltspflicht gegeben ist, sondern nur eine Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung nach den §§ 843, 844 BGB. wo aber doch häufig Verträge geschlossen werden, über zu leistende Zuschüsse, die dem aus der unerlaubten Handlung Forderungsberechtigten zustehen. Die Verträge können letzthin auch als eine Art von Unterhaltsverträgen bezeichnet werden, denn sie dienen dem gleichen wirtschaftlichen Zweck, indem sie einen Ausgleich schaffen für einen infolge der unerlaubten Handlung eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit bezw. für eine Erhöhung der Bedürfnisse.

Es ist vorauszuschicken, daß für diese Art von Verträgen außer den im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Schranken keine weiteren Einschränkungen bestehen. So ist auch ein vollständig unentgeltlicher Verzicht möglich, da die Sondervorschriften über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch zwischen den Verwandten auf den „Schadensersatzanspruch" nicht zur Anwendung kommen.

In den meisten Fällen haben derartige Verträge den Charakter eines Vergleichs (§ 779 BGB.).

a) Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Verschlechterung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Berechtigten ein, so ist aus dem Vertrage (§§ 157, 242 BGB.) zu ermitteln, ob eine Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse zulässig erscheint.

In der Regel ist anzunehmen, daß der als Berechtigter den Vergleich Schließende für den Fall einer wesentlichen, durch den Verpflichtungsgrund bedingten Ver-

schlechterung seiner Verhältnisse nicht an den Vergleich gebunden sein will und daß auch die andere Partei von dieser Voraussetzung ausgeht. Diese Folgerung entspricht vor allem auch dem Vertragszweck. Insoweit ist also auch in einem derartigen Unterhaltsvertrage die clausula rebus sic stantibus enthalten. Es sei denn, daß diese ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten.

Ebenso ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß in diesem besonderen Falle die clausula rebus sic stantibus unter Umständen auch dann anzuerkennen ist, und zwar zugunsten des Verpflichteten, wenn eine erhebliche Besserung in den Verhältnissen des Berechtigten eintritt[1]). Denn die Vertragsschließenden wollen doch nur für die Zeit des tatsächlichen Bestehens der Voraussetzungen der §§ 843, 844 BGB. eine Regelung treffen. Im Augenblick der Besserung auf Seiten des Berechtigten entfallen jedoch die Voraussetzungen gerade dieser Regelung. Vertragszweck und tatsächliche Wirkungen fallen daher auseinander. In welchem Umfange die Aenderungsmöglichkeit anzuerkennen ist, muß die Auslegung des einzelnen Vertrages ergeben. Je nachdem kann es sein, daß der Vertrag einem Verzicht auf jede Berücksichtigung später eintretender Aenderungen in den Verhältnissen gleichkommt.

b) Aenderung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Verschlechterung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Andererseits ist hier aber zu sagen, daß einer Verschlechterung auf Seiten des Verpflichteten aus denselben

1) Dasselbe hat zu gelten bei einem Andauern der Bedürftigkeit des Berechtigten infolge natürlicher vom Verpflichtungsanlaß unabhängiger Entwickelung. Warneyer, Rspr. 36, 48; HRR. 36, 45.

Gründen in der Regel keine Bedeutung für das unveränderte Weiterbestehen des Unterhaltsvertrages beizumessen ist — es sei denn, daß die vertraglich übernommene Verpflichtung bei weitem das Maß dessen übersteigt, was eigentlich nach dem Gesetz geleistet werden müßte. In diesem Fall muß allerdings auch dem Verpflichteten bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Verhältnisse eine Berufung auf die §§ 157, 242 BGB. und damit auf einen stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse zugebilligt werden. Die Grenze für die Annahme, daß die clausula vom Verpflichteten in Anspruch genommen werden könne, ist da zu ziehen, wo die Gefährdung seines Rechtes auf Selbsterhaltung aufhört.

Eintritt einer Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten.

Die Bedeutung einer Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten hängt davon ab, ob in dem Abschluß des Vertrages kein Verzicht auf alle weitergehenden Ansprüche enthalten war und ob ferner auch beim Fehlen eines solchen Verzichts eine Besserung in den Verhältnissen des Verpflichteten zur Begründung für den Anspruch auf Erhöhung der Unterhaltsrente herangezogen werden kann. Dies dürfte nur bei ausdrücklicher Erklärung zulässig sein.

II. Unterhaltsabfindungsverträge.

Unterhaltsabfindungsverträge sind denkbar zwischen geschiedenen Ehegatten, oder solchen, die diesen in der vermögensrechtlichen Behandlung gleichstehen (§§ 1351, 1345, 1346 in Verbindung mit § 1580 Abs. 2) zwischen dem natürlichen Vater und dem unehelichen Kind nach § 1714 Abs. 2 und endlich zwischen einem nach § 843 BGB. Ersatzpflichtigen und dem Berechtigten. Der Unterhaltsabfindungsvertrag ist auf Voraussetzungen aufgebaut, die dermaßen verschieden sind von denen, die einem Unterhaltsrentenvertrag zugrunde liegen, daß es natürlich

erscheint, wenn hier für die Frage der Abänderbarkeit andere Ueberlegungen maßgebend sind.

Infolge des Schweigens der gesetzlichen Bestimmungen zur Frage der Abänderbarkeit von Abfindungsverträgen muß die Frage von der Vertragsauslegung her behandelt werden. Und Dabei zeigen sich sehr erhebliche Unterschiede zwischen einem Unterhaltsrentenvertrag und einem Abfindungsvertrag. Während es, wie wir gesehen haben, vornehmlich Aufgabe eines Unterhaltsrentenvertrages ist, dem daraus Berechtigten fortlaufend in gleichbleibenden Leistungen das zum Leben Notwendige zu gewähren, besteht die Aufgabe eines Abfindungsvertrages vor allem darin, ein für allemal in die Beziehungen der Parteien Klarheit zu bringen, indem mit einer einmaligen Zahlung eines bestimmten Kapitals der Unterhaltsverpflichtete von allen weiteren Unterhaltsforderungen befreit wird.

Der Abschluß eines Unterhaltsabfindungsvertrages kann den Unterhaltsberechtigten nicht aufgezwungen werden. Daher ist unbedingt anzunehmen, daß ein Unterhaltsabfindungsvertrag von dem Berechtigten auf seine eigene Gefahr hin geschlossen wird und zwar in der Weise, daß er die Gefahr des Eintrittes von Umständen trägt, die der Abfindungssumme, welche ja nach gewissen Durchschnittsgesichtspunkten berechnet wird, ihren Charakter eines angemessenen Entgeltes für den damit beseitigten Anspruch auf Unterhaltsrente nimmt.

Mit der Auszahlung der Abfindungssumme an den Berechtigten tritt eine Aufhebung des bisher vorhandenen Schuldverhältnisses zwischen den Parteien ein, und mit der Aufhebung der schuldrechtlichen Beziehungen ist dann auch keine Möglichkeit mehr gegeben, nachträglich eintretenden Aenderungen in den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Weder kann der Berechtigte nachfordern, noch kann der Verpflichtete zurückfordern. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Abfindungssumme sofort vollständig ausbezahlt wird, oder ob sie ratenweise erbracht wer-

den soll [1]). Denn der Zweck des Vertrages ist doch, auch mit der unter Umständen in mehreren Abschnitten erfolgenden Leistung eine bestimmte Summe, das Abfindungskapital, aufzubringen, mit deren Erreichung die Beziehungen zwischen den Parteien abgeschlossen sind.

Von dem Grundsatz, daß auch in einem Falle, in dem noch ein Rest der Abfindungssumme aussteht, keine Abänderung des Vertrages zulässig ist, können nicht ohne weiteres Ausnahmen gemacht werden [2]) auch nicht zugunsten des Verpflichteten [3]), da dem Unterhaltsabfindungsanspruch der eigentliche Charakter eines Unterhalts anspruches fehlt, der allein wegen seiner besonderen Natur in bestimmten Fällen der Abänderbarkeit unterworfen ist. Zwar ist die Abfindungssumme als einmalige Abgeltung der sonst fortlaufend enstehenden Unterhaltsforderungen gedacht. Aber damit ist nicht gesagt, daß die Abfindungssumme als eine andere Form von Unterhaltsgewährung anzusehen wäre.

Das Vorangegangene kann nicht bezweifelt werden, wenn es sich um einen Unterhaltsabfindungsvertrag zwischen früheren Ehegatten oder solchen Personen handelt, die durch unerlaubte Handlung in einem Verpflichtungsverhältnis zueinander stehen. Denn in diesen Fällen ist die Gültigkeit eines Verzichtes (ein solcher ist in dem Einlassen auf die Abfindung enthalten) nicht von seiner Entgeltlichkeit abhängig.

Es erhebt sich aber die Frage, ob man auch im Falle eines Unterhaltsabfindungsvertrages zwischen dem außerehelichen Vater und dessen Kind daran festzuhalten berechtigt ist, daß alle Beziehungen mit der Zahlung der Abfindungssumme ein für allemal gelöst sind.

Klar ist, daß die Frage der Abänderbarkeit des Ver-

1) Warneyer 1922/24, 169 Nr. 142; JW. 1925, 350.

2) RGRK. § 1578 Anm. 1 (Erler); Warneyer § 1578 III; Planck, § 1580 Anm. 28; Endemann, II, 2 S. 270; Endemann, JW. 1925, 350.

3) Vgl. Warneyer 34, 67 (der Ehemann kann keine Herabsetzung der Raten fordern mit Hinweis auf die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse).

trages auf Abfindung nur von Seiten des Kindes, dessen Verhältnisse sich wesentlich verschlechtert haben, gestellt werden kann. Denn es bedarf weiter keiner Erörterung, daß derjenige, der bei zugrundeliegender gesetzlicher Verpflichtung eine Abfindungssumme bezahlt hat, niemals ein Rückforderungsrecht haben kann.

Der Unterhaltsabfindungsvertrag zwischen natürlichem Vater und unehelichem Kind stellt einen entgeltlichen Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft dar, der allein nach § 1714 Abs. 2 BGB. möglich ist. Damit ist gleichzeitig jeder Zweifel darüber beseitigt, daß dieses Entgelt auch tatsächlich vollwertig als solches angesehen werden können muß.

Es ist deshalb dem Bestreben von Philipp[1]) und Czolbe[1]) zuzustimmen, jedenfalls der Geldentwertung Einfluß auf einen Unterhaltsabfindungsvertrag zu gewähren, und zwar insofern, als dies zugunsten des Berechtigten geschehen soll. Es scheint richtig zu sein, wenn man hier davon ausgeht, daß der Abfindungsvertrag als notwendig entgeltlicher Verzicht im Falle der Geldentwertung eben diese Voraussetzung der Entgeltlichkeit nicht zu erfüllen vermag, und deshalb gar nicht bindend sein kann.

Zwar ist an sich mit der Erfüllung des Abfindungsvertrages durch Zahlung der Abfindungssumme das Schuldverhältnis zwischen den Parteien gelöst. Die Entgeltlichkeit des im Vertrage enthaltenen Verzichts fällt erst nach diesem Zeitpunkt weg. Diesem Umstande würde im allgemeinen keine Bedeutung beigemessen werden dürfen. Man sagt jedoch, in diesem Falle sei der Verzicht ein sich fort und fort erneuernder, der jeweils die einzelnen Unterhaltsraten von neuem ergreife. Dies gehe daraus hervor, daß der Verzicht nur entgeltlich sein könne. Im Falle eines Unterhaltsabfindungsvertrages zwischen Vater und unehelichem Kind sei also das Schuldverhältnis in-

1) Philipp in Bay. Z. 1921, 81 (vgl. RGZ. 67, 166; Bay. Z. 1905, 20; Grünebaum in „Recht“ 1909, 660); Czolbe in L. Z. 1921, 264 ff.; weitere Literaturangaben auch für die Gegenmeinung bei Staudinger, Familienr. 2. Abtlg. § 1714 Anm. 11.

sofern nicht gelöst, als das Weiterbestehen der Entgeltlichkeit der Abfindungssumme in Frage stehe, da dann der Verzicht auf die einzelnen Unterhaltsforderungen nicht mehr wirksam sein könne.

Die Erstreckung der Berücksichtigung veränderter Verhältnisse auch auf andere Fälle, z. B. Erkrankung des Berechtigten, ist aber unbedingt abzulehnen, auch wenn es sich um einen Unterhaltsabfindungsvertrag zwischen dem außerehelichen Vater und dessen Kind handelt. Denn es darf nicht vergessen werden, daß bei der Berechnung der Abfindungssumme von den Verhältnissen und Umständen ausgegangen werden muß, die bei Abschluß des Vertrages vorliegen und die nach einem normalen Verlauf der Dinge eintreten werden. Wollte man nun jeder nicht vorhergesehenen Entwicklung mit der Rückwirkung auf den Abfindungsvertrag Rechnung tragen, so wäre praktisch jede Berechtigung von Abfindungsverträgen illusorisch, da sie niemals den schon in der Bezeichnung enthaltenen Zwecken zu dienen imstande wären und in Wirklichkeit also doch immer wieder an den vermeintlich Befreiten herangetreten werden könnte. Jeder Abfindungsvertrag trägt aber ein gewisses Risiko in sich.

Die andersartige Behandlung einer bestimmten Art von Abfindungsverträgen im Falle einer Geldentwertung läßt sich nur deshalb rechtfertigen, weil hier eben die Unzulänglichkeit in dem Entgelt selbst liegt, nicht, weil durch eine Aenderung gerade in den Verhältnissen des Berechtigten diese Unzulänglichkeit herbeigeführt wird, und weil der Verzicht stets nur möglich ist in Hinsicht auf ein zur Zeit des Vertragsschlusses vollwertiges Entgelt, das in sich wertbeständig bleibt.

III. Unterhaltsvergleiche.

Die Möglichkeit zum Abschluß von Unterhaltsvergleichen im engeren Sinn — unter Ausschluß solcher Unterhaltsvergleiche also, die auf Grund einer Ersatzpflicht nach den §§ 843, 844 BGB. getätigt werden — ist von

vornherein beschränkt. Denn die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches haben für eine sehr große Anzahl von Fällen die Unzulässigkeit eines Unterhaltsvergleiches zur Folge.

Hierher gehören alle Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen den Beteiligten die Verfügungen über den ihnen zustehenden Unterhaltsanspruch entziehen, soweit eine derartige Verfügung einen Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft oder doch einen unentgeltlichen Verzicht auf diesen Unterhalt enthält. Gemeint sind die Vorschriften der §§ 1614 Abs. 1 und 1714 Abs. 2 BGB.[1]).

Es gehört zu den besonderen Merkmalen eines Vergleiches im Sinne des § 779 BGB., daß er zustandekommt durch ein Nachgeben beider Vertragschließenden. Das heißt, soweit es sich um einen Unterhaltsvergleich handelt, in der Regel, daß jede der Vertrag schließenden Parteien teilweise auf die ihr zustehenden Ansprüche verzichtet[2]). Für die Anwendbarkeit der §§ 1614 Abs. 1 und 1714 Abs. 2 BGB. genügt selbstverständlich auch ein nur teilweiser Verzicht. Nur muß im Falle des § 1714 Abs. 2 BGB. die weitere Voraussetzung gegeben sein, daß in dem Nachgeben der einen Partei kein vollwertiges Entgelt für den im Nachgeben der anderen Partei liegenden Verzicht zu erblicken ist.

Praktisch kommen also eigentlich nur Unterhaltsvergleiche zwischen geschiedenen Ehegatten in Frage. Wann ein Unterhaltsvertrag zwischen geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsvergleich im Sinne des § 779 BGB. darstellt, muß jeweils an Hand des konkreten Vertragsinhaltes ermittelt werden.

Spricht das Ergebnis für das Vorliegen eines Unterhaltsvergleiches, so hat diese Tatsache für die hier gestellte Frage nach der Abänderbarkeit vor allem insofern Bedeutung, als sich aus dem besonderen Zweck, der mit

1) Staudinger II, 3 § 779 A IVa.

2) Gerade bei Unterhaltsvergleichen ist kaum anzunehmen, daß für die volle Anerkennung der Ansprüche der einen Seite eine andersartige Abfindung gewährt wird.

dem Abschluß eines Vergleiches verfolgt wird, natürlich ergibt, daß eine nachträgliche Abänderung besonders strenge Anforderungen an die Voraussetzungen eines solchen Eingriffs stellen muß. Im übrigen können aber auch hier die anderwärts verwendeten Gesichtspunkte zur Klärung der Frage herangezogen werden[1]).

Auf die Bestimmungen des § 779 BGB. über die Unwirksamkeit eines Vergleichs braucht nicht näher eingegangen zu werden. Denn sie betreffen nicht eine nachträgliche Aenderung in den Verhältnissen, sondern die Tatsache, daß der dem Vertrag als richtig zugrundegelegte Sachverhalt nicht der Wirklichkeit entspricht[2]).

Das oben gesagte gilt auch für Prozeßvergleiche, sofern sie einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB. darstellen. Kann man einen Prozesvergleich nicht in diesen Rahmen fassen, so muß er gleich den Verträgen behandelt werden, deren Merkmale er im einzelnen trägt.

IV. Entgeltliche Unterhaltsverträge, denen keine gesetzliche Verpflichtung zugrunde liegt.

Verträge die den Zweck verfolgen, einem Menschen den Lebensunterhalt gegen von ihm zu erbringende Leistungen rechtlicher oder rein tatsächlicher Art zu gewähren, sind nicht Unterhaltsverträge im eigentlichen Sinne, sondern sie müssen unter die Vorschriften über bestimmte Vertragstypen des Bürgerlichen Gesetzbuches (z. B. Dienstvertrag § 611 ff. BGB.) gefaßt werden und sind dementsprechend zu behandeln; d. h. eine Abänderbarkeit ist nur gegeben, sofern das Gesetz ausdrücklich Bestimmungen darüber getroffen hat, oder sofern auch hier allgemeine Gesichtspunkte herangezogen werden können.

1) Vgl. hierzu Staudinger II, 3 § 779 B V.

2) Die Vorstellung, daß die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnisse gleich bleiben würden, dürfte kaum jemals ein Bestandteil der Vergleichsgrundlage sein.

B. Unentgeltliche Unterhaltsverträge.

Die Frage zur Abänderbarkeit von unentgeltlichen Unterhaltsverträgen, die also eine Schenkung (§§ 516ff. BGB.) darstellen (infolgedessen sind auch die entsprechenden Formvorschriften bei Abschluß des Vertrages zu wahren), ist nach besonderen Gesichtspunkten zu behandeln.

Unentgeltliche Unterhaltsrentenversprechen können überall da vorkommen, wo wenigstens im Augenblick des Vertragsabschlusses keine gesetzliche Pflicht zum Unterhalt oder eine obligatorische Schadensersatzpflicht nach den §§ 843, 844 BGB. vorliegt und wo keine Gegenleistung für die Unterhaltsgewährung vereinbart wird. Das bloße Vorhandensein einer sittlichen Verpflichtung zur Unterhaltsleistung (z. B. zwischen Geschwistern), steht dem Schenkungscharakter des Unterhaltsversprechens nicht entgegen [1]). Aber es muß gefordert werden, daß sich die Parteien über die Unentgeltlichkeit des Unterhaltsversprechens einig sind, nicht nur, daß beide wissen, es bestehe keine gesetzliche Unterhaltspflicht, jedenfalls nicht in dem Umfange des abgegebenen Versprechens [2]).

Es ist auch durchaus denkbar, daß etwa vor der Scheidung der eine Ehegatte dem anderen oder daß ein Verwandter dem anderen vor Entstehung der gesetzlichen Unterhaltspflicht oder daß Dritte einander Unterhalt versprechen, ohne daß in einem der drei Fälle annähernd gewiß ist, ob eine Unterhaltspflicht nach § 1578 BGB., eine solche nach §§ 1601ff. oder eine derartige nach §§ 1708ff. oder auch eine Ersatzpflicht nach den §§ 843, 844 BGB. gegeben ist.

---

1) A. A. RG. in JW. 1913, 855; JW. 1917, 710; „Recht" 1920 2356; so auch Staudinger § 516 Anm. II, 2d. Heutige Ansicht des RG's in RGZ. 125, 380; (jedoch sind auch Fälle denkbar, in denen beim Bestehen nur einer sittlichen Pflicht Entgeltlichkeit anzunehmen ist. Vgl. RG. in JW. 1917, 103.

2) OLG. 26, 233.

In einem solchen Falle fehlt dem Unterhaltsversprechen der Charakter der Unentgeltlichkeit. Vielmehr hat hier das Unterhaltsversprechen den Zweck, schon jetzt die ungewissen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zu klären. Es geschieht dies im Wege gegenseitigen Nachgebens, sodaß ein Vergleich der §§ 779ff. BGB. vorliegt; ein solcher ist aber niemals Schenkung[1]).

Eine Schenkung ist auch nicht gegeben, wenn der sich zum Unterhalt Verpflichtende irrtümlich annimmt, es bestehe eine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsleistung. Hier fehlt die Einigung über die Unentgeltlichkeit[2]). Kommt man zu dem Ergebnis, daß trotz der vorangegangenen Erwägung eine Schenkung nach den §§ 1516ff BGB. vorliegt, so ergeben sich daraus bestimmte Folgen.

Zunächst ist zu sagen, daß ein schenkweise erteiltes Unterhaltsversprechen nicht selbstverständlich den Rückschluß zuläßt, daß bei einer Verschlechterung in den Verhältnissen des Berechtigten notwendig eine Beeinflussung des Unterhaltsvertrages erfolgen müßte.

Von Einfluß auf den Unterhaltsrentenvertrag ist die Verschlechterung in den Verhältnissen des Berechtigten da, wo durch die Verschlechterung ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten entsteht. (Nur denkbar bei Verwandten). Reicht dann nämlich die schenkweise versprochene Unterhaltsrente nicht aus, um den Unterhaltsbedarf des Berechtigten zu decken, so wird der Vertrag infolge § 1614 Abs. 1 BGB. hinfällig und der Berechtigte kann ohne weiteres den gesetzlichen Unterhalt fordern.

In den anderen Fällen ist durch Auslegung des Vertrages zu ermitteln, wie weit er eine Berücksichtigung der Lage des Berechtigten nach den §§ 157, 242 BGB. gestattet[3]). Es ist zu prüfen, ob der Unterhaltsschenkende

1) RG. Warneyer 1922/24, 207 Nr. 109; OLG. 21, 240.

2) RGZ. 94, 312; Staudinger, § 516 Anm. I, 2d; Enneccerus-Lehmann, S. 405 Anm. 6.

3) JW. 1925, 349 und die Anm. von Locher hierzu. Die Nichtgegenseitigkeit des Vertrages schließt die Abänderbarkeit nicht aus.

die Verpflichtung in der Absicht übernommen hat, auf alle Fälle den standesgemäßen Unterhalt für den Berechtigten aufzubringen.

Nicht weniger bedeutsam ist in den Fällen der unentgeltlichen Unterhaltsversprechen die Abänderbarkeit zugunsten des Verpflichteten. Hier kommt zunächst § 519 BGB. in Frage, wonach der Schenker berechtigt ist, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts oder der Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten das Versprechen zu erfüllen.

Das schenkweise erteilte Unterhaltsversprechen trägt also von vorneherein die Abänderbarkeit wegen einer wesentlichen Verschlechterung in der Lage des Verpflichteten in sich. Diese Abänderbarkeit ergreift das Versprechen, soweit es noch nicht erfüllt ist.

Weiterhin sind für schenkweise erteilte Unterhaltsversprechen auch die §§ 528 ff., 530 ff. BGB. zu beachten[1]). Ihre unmittelbare Anwendbarkeit auf bereits geleistete Renten auf Grund unentgeltlicher Unterhaltsrentenversprechen hängt aber davon ab, ob man die einzelnen Rentenzahlungen ihrerseits als Schenkungen bezeichnen kann, oder ob man ihnen die Unentgeltlichkeit abspricht, weil sie in Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung geleistet werden. Der letzteren Ansicht ist beizustimmen.

Daraus ergibt sich folgendes. Nach den §§ 528 Abs. 1 Satz 1, 530 Abs. 1 ff. BGB. kann der Schenker die Schenkung widerrufen. Dadurch entfällt rückwirkend der rechtliche Grund für die bereits bewirkten Leistungen, daher können diese gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. in Verbindung mit § 528 Abs. 1 Satz oder § 531 Abs. 2 BGB. zurückgefordert werden, da davon auszugehen ist,

1) Sie müßten hauptsächlich bei Unterhaltsabfindungsverträgen beachtet werden, die aber unentgeltlich nicht vorkommen (da kein Anlaß für eine Abfindung gegeben ist). Es handelt sich dann eben um Schenkung mit der Zweckbestimmung „Unterhaltsbeihilfe".

daß die einzelnen Leistungen nicht auch für sich Schenkungen darstellen.

Soweit allerdings das schenkweise erteilte Versprechen die Erfüllung einer sittlichen Pflicht darstellt, unterliegt es nach § 534 BGB. weder dem Wiederruf noch der Rückforderung. Hier kann also lediglich die Einrede des Notbedarfs nach § 519 von Fall zu Fall geltend gemacht werden, d. h. jeweils im Fälligkeitszeitpunkt der einzelnen Rentenzahlung.

Abgesehen von Unterhaltsrentenverträgen und Unterhaltsabfindungsverträgen, (letztere dürften unentgeltlich nur geringe praktische Bedeutung haben) ist bei unentgeltlichen Unterhaltsversprechen noch der Unterhaltsverzicht zu erwähnen. Die Verzichtserklärung und ihre Annahme stellen bereits die Erfüllung der Schenkung dar. Es bleibt also nur die Möglichkeit einer Rückforderung wegen Bedürftigkeit nach §§ 528ff. BGB. oder eines Widerrufs wegen Undank nach § 530 BGB. Unter Umständen können diese beide Möglichkeiten durch § 534 BGB. ausgeschlossen sein.

C. Schlußwort.

In allen Fällen, in denen nach dem Vorangegangenen eine Abänderung des Unterhaltsvertrages nicht ohne weiteres abgelehnt zu werden braucht, — es sind nur die Fälle gemeint, in denen der Unterhaltsvertrag nicht schon durch das Gesetz nachträglich seiner Verbindlichkeit entkleidet werden kann, — versteht es sich von selbst, daß die Aenderung in den Verhältnissen, auf Grund deren der Unterhaltsvertrag modifiziert werden soll, eine wesentliche sein muß. Wesentlich ist die Aenderung dann, wenn sich aus der Gesamtlage der Umstände ergibt, daß das Verharren bei der vertraglich zugesicherten Leistung hieße, auf einer anderen als der von den Parteien ursprünglich gewollten Leistung bestehen. Wann diese Lage eintritt, kann immer nur am Einzelfall festgestellt werden.

Mit der Bejahung der Abänderungsmöglichkeit von Unterhaltsverträgen, wenigstens in bestimmten Fällen ist nichts darüber gesagt, ob man auf diesem Wege auch zu einer gänzlichen Beseitigung des abänderbaren Unterhaltsvertrages kommen kann. Dies ist normalerweise abzulehnen. Denn eine gewisse Kraft wohnt der vertraglichen Bindung auch noch beim Eintritt veränderter Verhältnisse inne. Auch vom Gesichtspunkt der Billigkeit aus erscheint eine bloße Modifizierung des Unterhaltsvertrages mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse ausreichend.